



Amtsblatt für Brandenburg

27. Jahrgang

Potsdam, den 13. Januar 2016

Nummer 1

Inhalt	Seite
BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Auslegungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Unteren Spree	3
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	
Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von Maßnahmen der politischen Bildung durch die Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung	7
Ministerium der Finanzen	
§ 3 Absatz 3 der Trennungsgeldverordnung - Maßgebender Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung für das Jahr 2016	14
Aufhebung der Richtlinie des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg zur Behandlung von Anträgen auf Erlass offener Fördermittel-Rückforderungsansprüche gegenüber hoch verschuldeten Gemeinden beziehungsweise kommunalen Gesellschaften aus der Zeit bis einschließlich 1995	16
Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz	
Richtlinie des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Förderung von Erstausbildungen und vorberuflichen Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg im Zeitraum 2016 - 2017	16
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Genehmigung eines Mischfutterwerkes in 19322 Wittenberge	22
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 03238 Lichterfeld-Schacksdorf OT Lieskau	23
Wesentliche Änderung einer Anlage zur physikalisch-chemischen Bearbeitung von nicht gefährlichen Abfällen in 16348 Wandlitz, OT Schönerlinde	24
Landesamt für Bauen und Verkehr	
Allgemeinverfügung des Landesamtes für Bauen und Verkehr zum Kite Surfen auf dem großen Schwielochsee	25

Inhalt	Seite
Landesamt für Arbeitsschutz	
Durchführung des Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (ProdSG) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Anordnung einer außerordentlichen Prüfung und weiterer Maßnahmen aus Anlass eines Schadensfalls	25
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neuruppin	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	27
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	
Öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung zum 2. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	27
Investitionsbank des Landes Brandenburg	
Regelausbauabfrage in den Regionen Spreewald	29
Medienanstalt Berlin-Brandenburg	
Ausschreibung von Sendezeiten für das nichtkommerzielle Hörfunkprojekt 88vier auf den UKW-Hörfunkfrequenzen 88,4 MHz in Berlin und 90,7 MHz in Potsdam	31
Ausschreibung in Brandenburg verfügbarer UKW-Hörfunkfrequenzen	33
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg	
Neunte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg	34
Rentensteigerungsbetrag und Richtsatz für das Sterbegeld des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg	35
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	36
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	42
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	42

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Auslegungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Unteren Spree

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Vom 4. Januar 2016

Das Überschwemmungsgebiet der Unteren Spree soll gemäß § 100 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes festgesetzt werden. Das Überschwemmungsgebiet soll die Gebiete umfassen, die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis der Unteren Spree (Abschnitt vom Schwielochsee bis Landesgrenze Berlin) natürlicherweise überschwemmt oder durchflossen werden.

Das zur Festsetzung vorgesehene Überschwemmungsgebiet liegt im Gebiet der Städte Beeskow, Erkner, Friedland, Fürstenwalde/Spree, Königs Wusterhausen und Lieberose sowie der Gemeinden Berkenbrück, Briesen (Mark), Gosen-Neu Zittau, Grünheide (Mark), Langewahl, Ragow-Merz, Rietz-Neuendorf, Spreenhagen, Schwielochsee und Tauche.

Im Folgenden werden die vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flure mit Name der Gemarkung und Flurnummer aufgeführt.

Alt Golm: 4, 5, 6, 7
 Beeskow: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 19, 20, 21, 22
 Berkenbrück: 4, 5, 6, 7, 8, 9
 Braunsdorf: 1, 2, 3, 4, 8
 Doberburg: 1, 2
 Drahendorf: 1, 2, 4
 Erkner: 4, 5, 6, 7, 9
 Friedland: 14
 Fürstenwalde/Spree: 19, 20, 21, 30, 31, 33, 34, 45, 106, 118, 130, 131, 132, 143, 144
 Gosen: 2, 3, 4, 5
 Goyatz: 1, 2
 Hangelsberg: 1, 7, 8, 9
 Hartmannsdorf: 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9
 Jessern: 1, 2, 3
 Kersdorf: 2
 Kohlsdorf: 1, 3

Kummerow: 1, 2
 Langewahl: 2, 3, 4
 Leißnitz: 1, 4, 5, 6, 7, 9
 Madlitz Forst: 1
 Mönchwinkel: 1, 2
 Neu Zittau: 1, 2, 3, 4, 5, 6
 Neubrück: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13
 Neubrück Forst: 1, 2, 3, 5, 7
 Niewisch: 1, 4
 Oegeln: 1
 Pieskow: 1
 Radinkendorf: 1, 2
 Ragow: 3, 4, 6
 Ranzig: 1, 4, 5, 6
 Ressen: 2
 Sabrodt: 1
 Sawall: 1, 2
 Speichrow: 1, 2, 3, 4, 5
 Spreeau: 1, 2, 3, 4, 5, 6
 Spreenhagen: 1, 2, 7, 8
 Trebatsch: 1, 2, 3
 Wernsdorf: 1
 Zau: 1

In dem Überschwemmungsgebiet werden die besonderen Schutzvorschriften gemäß § 78 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Anforderungen des § 101 des Brandenburgischen Wassergesetzes gelten, sodass bestimmte Handlungen verboten beziehungsweise nur beschränkt zulässig sind.

Die Festsetzung erfolgt durch eine öffentliche Bekanntmachung der Karten, in denen das Überschwemmungsgebiet dargestellt ist. Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Die Festsetzung erfolgt mit Karten im Maßstab 1 : 2 500 auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters. Entwürfe dieser Karten werden

vom 15. Februar 2016
 bis einschließlich 18. März 2016

bei den folgenden unteren Wasserbehörden, Städten, Ämtern und Gemeinden zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Eine Einsichtnahme ist während der Dienststunden oder gegebenenfalls nach Terminvereinbarung unter der angegebenen Telefonnummer möglich:

Behörde	Auslegungsort	Öffnungszeiten	Telefon
Untere Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree	15848 Beeskow, Breitscheidstraße 5, Haus E Raum E 202	Di und Do 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr	03366 351685 03366 351671
Untere Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald	15907 Lübben Beethovenweg 14 Umweltamt, Raum 436	Di 8.00 - 18.00 Uhr Do 8.00 - 16.00 Uhr	03546 202302
Stadt Beeskow	15848 Beeskow Berliner Straße 30 Raum 219	Di und Do 9.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr Fr 9.00 - 12.30 Uhr	03366 42235
Stadt Erkner	15537 Erkner Friedrichstraße 6 - 8 Ressort 10 - Hauptverwaltung Ebene 2, Foyer im Altbau	Mo und Mi 7.00 - 15.00 Uhr Di 7.00 - 18.00 Uhr Do 7.00 - 17.00 Uhr Fr 9.00 - 12.30 Uhr	03362 795-116
Stadt Friedland	15848 Friedland Lindenstraße 13 Raum 18	Mo und Mi 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 14.00 Uhr Di 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Fr 9.00 - 12.00 Uhr	033676 609-10
Stadt Fürstenwalde/Spree	15517 Fürstenwalde Am Markt 4 Fachbereich Stadtentwicklung Wartebereich Stadtplanung	Mo 9.00 - 12.00 Uhr Di 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Fr 9.00 - 12.00 Uhr	03361 557247
Stadt Königs Wusterhausen	15711 Königs Wusterhausen Schlossstraße 3 Bürgerservice	Mo 8.00 - 13.00 Uhr Di 8.00 - 19.00 Uhr Fr 7.00 - 12.00 Uhr	03375 273230
Amt Lieberose/Oberspreewald	15868 Lieberose Markt 4 Hauptamt, Sekretariat	Mo, Di, Do, Fr 8.30 - 11.30 Uhr Di 14.00 - 18.00 Uhr Do 14.00 - 16.00 Uhr	035475 863-0
	15913 Straupitz Kirchstraße 11 Hauptamt, Sekretariat	Mo, Di, Do, Fr 8.30 - 11.30 Uhr Di 14.00 - 16.00 Uhr Do 14.00 - 18.00 Uhr	
Amt Odervorland	15518 Briesen Bahnhofstraße 3 - 4 Bürgerservice Raum 15	Di 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr	033607 89750
Amt Scharmützelsee	15526 Bad Saarow Forsthausstraße 4 Bau- und Liegenschaftsamt Raum 008	Di 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr Do 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr	033631 45100
Amt Schlaubetal	15299 Müllrose Bahnhofstr. 40 Raum 1.3	Mo 9.00 - 12.00 Uhr Di 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do 13.00 - 16.00 Uhr Fr 7.00 - 12.00 Uhr	033606 89927
Amt Spreehagen	15528 Spreehagen Hauptstraße 13 Bauverwaltung Raum 26	Mo, Mi 9.00 - 12.00 Uhr Di 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr Do 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr	033633 87126 033633 87127

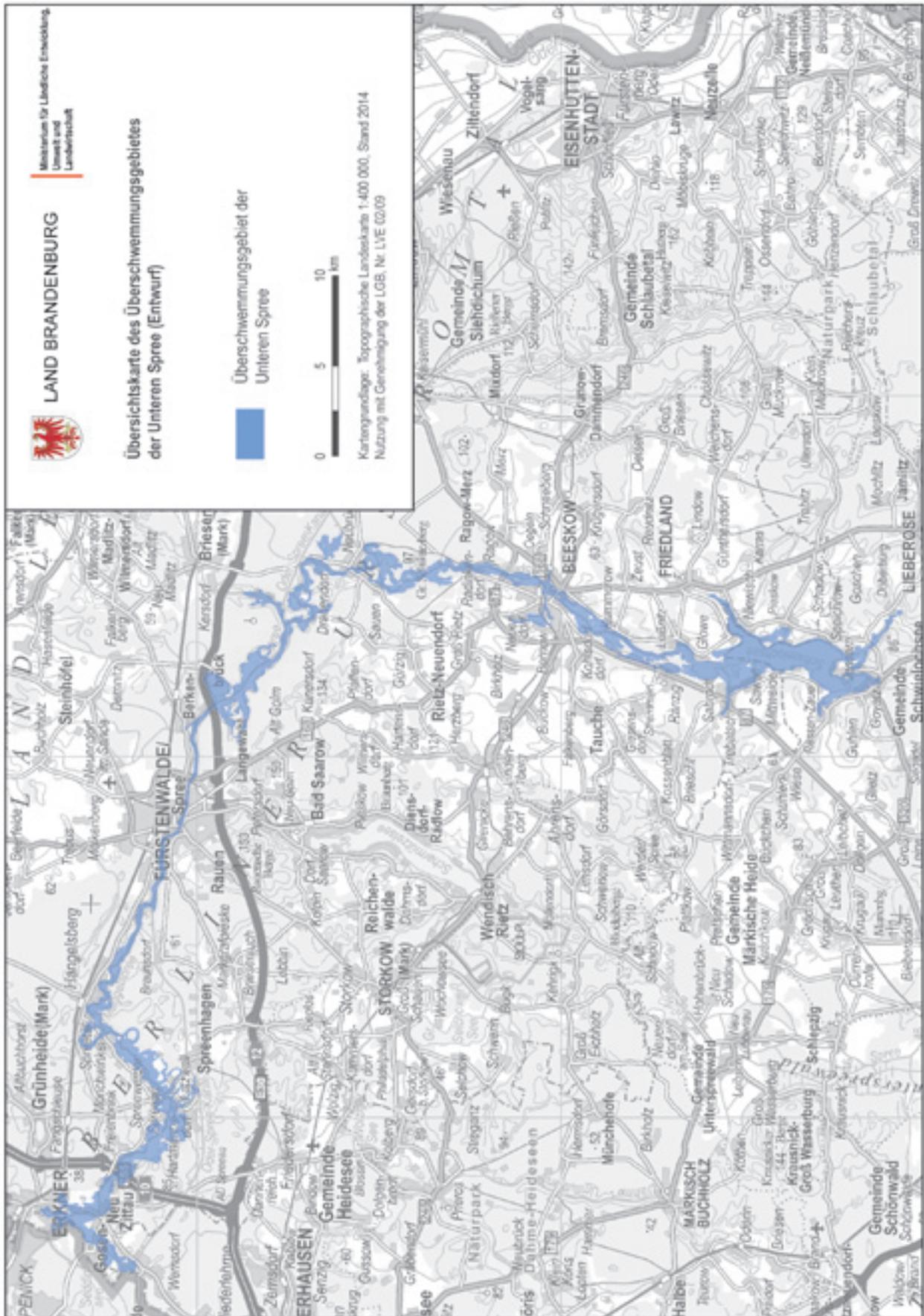
Behörde	Auslegungsort	Öffnungszeiten	Telefon
Gemeinde Grünheide (Mark)	15537 Grünheide (Mark) Am Marktplatz 1 Ordnungsamt Raum 03	Di 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Do 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr Fr 9.00 - 12.00 Uhr	03362 585552
Gemeinde Rietz-Neuendorf	15848 Rietz-Neuendorf Fürstenwalder Straße 1 Raum 110	Di 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr Do 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr Fr 9.00 - 12.00 Uhr	033672 60831
Gemeinde Tauche	15848 Tauche Beeskower Chaussee 70 Bauamt, Raum 04	Di, Do 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr Fr 9.00 - 11.00 Uhr	033675 60918

Bis einschließlich 4. April 2016 kann bei den unteren Wasserbehörden der Landkreise Oder-Spree (15848 Beeskow, Breitscheidstr. 7) und Dahme-Spreewald (15907 Lübben, Beethovenweg 14) schriftlich zu den Kartenentwürfen Stellung genommen werden. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Um eine möglichst breite Öffentlichkeit zu erreichen, führt das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft neben der Auslegung auch noch drei Veranstaltungen zur Information der Öffentlichkeit durch:

- Am Freitag, den 19. Januar 2016 um 16 Uhr im Spreepark Beeskow (Bertholdplatz 6)
- Am Donnerstag, den 4. Februar 2016 um 16 Uhr im Bildungszentrum Erkner (Seestraße 39)
- Am Dienstag, den 9. Februar 2016 um 18 Uhr in der Pension „Hafenterrasse“ in Goyatz (Am Bahnhof 31)

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf sowie zu den rechtlichen und fachlichen Grundlagen der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten erhalten Sie auf den Internetseiten des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft unter folgender Adresse: www.mlul.brandenburg.de/info/ueberschwemmungsgebiete. Mit Auslegungsbeginn werden dort auch die Kartenentwürfe des festzusetzenden Überschwemmungsgebiets der Unteren Spree veröffentlicht.



Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung

**Richtlinie des Ministeriums für Bildung,
Jugend und Sport zur Förderung von Maßnahmen
der politischen Bildung durch die Brandenburgische
Landeszentrale für politische Bildung**

Vom 4. Dezember 2015

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt durch die Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung (nachstehend Landeszentrale genannt) nach Maßgabe dieser Richtlinie und der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl. I S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 85), sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für Maßnahmen der politischen Bildung.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Landeszentrale nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Es können Maßnahmen der politischen Bildung gefördert werden, an denen das Land Brandenburg ein erhebliches Interesse hat.

Dies sind Maßnahmen, die dem Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürger nach authentischen Informationen und der Teilhabe an demokratischen Prozessen entsprechen. Sie sollen zu politisch verantwortlichem Handeln und zu zivilgesellschaftlichem Engagement anregen und befähigen.

Inhaltlich maßgebend sind vor allem folgende Zwecke:

- Förderung des Verständnisses der Demokratie und der verfassungsmäßigen Ordnung sowie der Mitwirkung an demokratischen Prozessen;
- Vermittlung von Kenntnissen über politische, gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Fragen der Gegenwart;
- Vermittlung von Kenntnissen zu landesspezifischen kommunalpolitischen, kulturellen und historischen Themen;
- Vertiefung des europäischen Gedankens und Vermittlung von Kenntnissen über internationale Entwicklungsprozesse;
- Aufklärung über Ursachen und Erscheinungsformen von Ausländerfeindlichkeit, Rassismus, Antisemitismus, politischem Extremismus und Gewalt sowie die Möglichkeiten zu ihrer Bekämpfung;
- Förderung einer kritischen Auseinandersetzung mit Themen der Zeitgeschichte, insbesondere des Nationalsozialismus und der DDR-Geschichte.

2.2 Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen der

- berufsfachlichen Aus- und Weiterbildung;
- allgemeinen Lebenshilfe;
- Forschung und Lehre

sowie

- Angebote touristischer Art;
- interne Tagungen von Verbänden und Organisationen;
- Veranstaltungen nach dem Betriebsverfassungsgesetz oder dem Personalvertretungsgesetz.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind nichtstaatliche und gemeinnützige Einrichtungen und Vereine aller Art sowie nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (BbgWBG) anerkannte Weiterbildungseinrichtungen, die ihren Sitz im Land Brandenburg haben.

In begründeten Einzelfällen ist eine Projektförderung für Maßnahmen in Brandenburg an einen Träger mit Sitz außerhalb des Landes Brandenburg möglich.

Natürliche Personen können keine Zuwendung erhalten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Einzelprojekte, die einen Beitrag zur politischen Bildung im Land Brandenburg leisten. Einzelprojekte, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden, können als Ausnahme zugelassen werden.

4.1 Teilnehmerbezogene Förderung

Eine teilnehmerbezogene Förderung ist grundsätzlich dann zulässig, wenn eine Mindestteilnehmerzahl von acht Personen (ohne Tagungspersonal) erreicht wird. Die Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen ihren Wohnsitz oder Arbeits- beziehungsweise Ausbildungsplatz im Land Brandenburg haben.

4.2 Förderung anderer Projekte

Die Landeszentrale kann bei Projekten, die nicht teilnehmerbezogen gefördert werden (Publikationen, Ausstellungen, Pilotprojekte usw.) nach den Bestimmungen der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften verfahren.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt regelmäßig als Festbetragsfinanzierung.

Eigenmittel, Teilnehmergebühren und sonstige Einnahmen sind vorrangig zur Projektfinanzierung einzusetzen. Eine Vollfinanzierung kommt nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Zuschuss/Zuweisung bewilligt.

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Der Fördersatz beträgt pro Tag und Teilnehmer **bis zu 50 Euro**.

Er dient insbesondere der Deckung folgender Ausgaben:

- konzeptionelle Vorbereitung und Qualitätssicherung der Veranstaltung;
- Honorare der Referenten und des sonstigen Tagungspersonals;
- Fahrtkosten, Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer und des Tagungspersonals;
- Öffentlichkeitsarbeit, Raum- und Technikmiete;
- Tagungsmaterial und andere Programmkosten.

Die Dauer eines Veranstaltungstages soll mindestens sechs Zeitstunden umfassen, Veranstaltungen und Veranstaltungsteile (zum Beispiel bei An- und Abreisetagen einer mehrtägigen Veranstaltung) unter sechs Zeitstunden, aber mindestens drei Zeitstunden Arbeitsprogramm werden als halber Veranstaltungstag bezuschusst.

Die Höhe der Förderung bestimmt sich nach der Zeit der Anwesenheit der einzelnen Teilnehmer. Beleg für die Dauer der Anwesenheit ist die vollständig ausgefüllte Teilnehmerliste. Der Zuschussbetrag wird für höchstens 30 Teilnehmer je Veranstaltungstag gewährt.

5.4.2 Organisationskostenpauschale

Es kann zusätzlich eine Organisationskostenpauschale zur Deckung der Ausgaben für

- Veranstaltungsorganisation und Nachbereitung der Projekte;
- Allgemeine Verwaltungsaufwendungen (Bürobedarf, Arbeits- und Verbrauchsmaterialien, hauseigene Kopierkosten, Telefon- und Telefaxgebühren, Porto, Büromiet- und Nebenkosten, Versicherungsbeiträge, Fahrtkosten des Trägers und Ähnliches)

in Höhe von 300 Euro je Veranstaltungstag, bei mehrtägigen Veranstaltungen oder Veranstaltungsreihen höchstens jedoch 1 000 Euro bewilligt werden. Für Veranstaltungen unter drei Zeitstunden Dauer wird keine Organisationskostenpauschale gewährt.

5.4.3 Eine Zuwendung kann nur bewilligt werden, wenn die anerkannte Zuwendungssumme mindestens 500 Euro beträgt.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist unter Verwendung des beigegeführten Vordrucks zu richten an:

Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Anträge sind mindestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich bei der Landeszentrale einzureichen. Als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Zeitpunkt zu werten, an dem erstmals eine vertragliche Bindung in Vorbereitung des Projektes eingegangen werden muss. Anträge, die nicht fristgemäß eingehen, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Der Antrag muss enthalten:

- die Projektbeschreibung (Ziele, Themen, Zielgruppen, Methoden, Programmablauf), die erwartete Teilnehmerzahl sowie für alle Honorarempfänger die Aufgabenbeschreibung, ihre Qualifikation und den Zeitumfang ihrer zu erbringenden Leistung;
- den Finanzierungsplan;
- bei jeder ersten Antragstellung im Kalenderjahr: die Satzung, Auszug aus dem Vereinsregister und bei gemeinnützigen Vereinen/Einrichtungen die Gemeinnützigkeitsbescheinigung.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Zuwendung wird durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Zuwendungsempfänger darf höchstens den Betrag anfordern, der innerhalb von zwei Monaten verausgabt werden wird. Bei erkennbar entstehenden Minderausgaben ist er zur unverzüglichen Rückzahlung des Minderbedarfs verpflichtet.

Zuwendungen, die für das laufende Kalenderjahr bewilligt und nicht abgefordert wurden, können nicht mehr ausbezahlt werden.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Soweit im Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt ist, sind als Abrechnungsunterlagen einzureichen:

- ein qualifizierter Sachbericht einschließlich der Einschätzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer;
- ein zahlenmäßiger Nachweis der Einnahmen und Ausgaben;
- die Teilnehmerliste der Veranstaltung, auf der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Anwesenheit durch Unterschrift bestätigt haben. Weiterhin sind

zum Zwecke der Rechnungsprüfung Name und Anschrift anzugeben. Liegt der Wohnsitz nicht im Land Brandenburg, ist zusätzlich anzugeben, ob der Arbeits- beziehungsweise Ausbildungsort im Land Brandenburg liegt.

Diese Dokumente sowie stichprobenartige Kontrollen vor Ort dienen der Landeszentrale zur Überprüfung, ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht wurde.

- 6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der

Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

.....
(Absender)

Brandenburgische Landeszentrale
für politische Bildung
Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
Förderung von Maßnahmen der politischen Bildung**

1 Antragsteller

Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	
Vorsitzende/r:	
Geschäftsführer/in:	
Bearbeiter/in:	
Telefon:	
Telefax:	
E-Mail:	
Bankverbindung:	IBAN: BIC: Kreditinstitut

2 Maßnahme

Thema:	
Veranstaltungsart:	
inhaltliche Ziele:	
Methoden:	
voraussichtlicher Maßnahmebeginn:	
Veranstaltungstermin:	
Veranstaltungsdauer (Stunden/Tage):	
Veranstaltungsort:	
geplante Teilnehmerzahl:	
Zielgruppe(n):	
Referenten:	

3 Begründung

zur Notwendigkeit der Maßnahme (das heißt, welches Ziel wird verfolgt, warum von Landesinteresse, warum verwandte Methode, warum diese Zielgruppe), zur Notwendigkeit der Förderung, zur Finanzierung

4 Gesamtausgaben

Geplante Ausgaben lt. beiliegendem Finanzierungsplan in Euro	
Beantragte Zuwendung in Euro	

5 Finanzierungsplan

	Euro
5.1 Gesamtausgaben (Nummer 4)	
5.2 Eigenanteil des Antragstellers	
5.3 Teilnehmerbeiträge	
5.4 Leistungen Dritter (z. B. projektbezogene Spenden)	
5.5 beantragte/bewilligte öffentliche Förderung (ohne Nummer 5.6) durch:	
5.6 beantragte Förderung:	

6 Anlagen

<p>Als Anlagen sind beigefügt:</p> <p>() Programmablaufplan inklusive der Aufgabenbeschreibung und Qualifikation der Referenten</p> <p>() Finanzierungsplan</p> <p>() Satzung</p> <p>() Kopie des Auszuges aus dem Vereinsregister</p> <p>() Gemeinnützigkeitsbescheinigung</p> <p>() Sonstiges:</p>
--

7 Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

1. mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten),
2. er zum Vorsteuerabzug
 - () berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer)
 - () nicht berechtigt ist (Preise einschließlich Umsatzsteuer),
3. Änderungen in der Satzung und im Vereinsregisterauszug sofort angezeigt werden,
4. ihm die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 des Strafgesetzbuches und die Tatsachen nach den Nummern 3.6.2 bis 3.6.4 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung als subventionserheblich bekannt sind,
5. die in diesem Antrag (einschließlich der Antragsunterlagen und der Anlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

.....
Ort, Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

§ 3 Absatz 3 der Trennungsgeldverordnung

Maßgebender Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung für das Jahr 2016

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 45-FD 2794.3-2015#01#02 -
Vom 8. Dezember 2015

Die Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385) ist zuletzt durch die Verordnung vom 18. November 2015 (BGBl. I S. 2075) geändert worden.

Die maßgebenden Sachbezugswerte betragen hiernach ab 1. Januar 2016:

a) für Gemeinschaftsunterkunft

Da die Sachbezugswerte für eine zur Verfügung gestellte Unterkunft nach § 2 Absatz 3 SvEV für das Jahr 2016 unverändert bleiben, gelten die mit Rundschreiben - 45-FD 2794.3-2014#001 - vom 4. Dezember 2014 (ABl. S. 1698) bekannt gegebenen Sachbezugswerte auch für das Jahr 2016.

b) für Verpflegung

	in Euro pro Tag
volle Tagesverpflegung	7,87
für Frühstück	1,67
für Mittag- oder Abendessen je	3,10

Die Sachbezugswerte haben Auswirkungen auf die Anwendung folgender Vorschriften:

1. Trennungsgeldverordnung - TGV -

Das Trennungstagegeld beträgt gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 TGV ab dem 1. Januar 2016

täglich 7,87 Euro,

für Berechtigte im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a bis c TGV

täglich 11,81 Euro.

Die Tagessätze des Trennungsgeldes und die Einbehaltungsbeträge bei unentgeltlicher Bereitstellung von Verpflegung gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 und 4 TGV können der beigefügten Übersicht - Stand 1. Januar 2016 - entnommen werden.

2. Unterkunft und Verpflegung der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Landes Brandenburg an den Ausbildungseinrichtungen des Landes Brandenburg gegen angemessenes Entgelt

In dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 27. November 1996 (ABl. S. 1158), das zuletzt durch das Rundschreiben - 45-FD 2794.3-2014#001 - vom 4. Dezember 2014 (ABl. S. 1698) geändert worden ist, treten die vorgenannten geänderten Sachbezugswerte für das Jahr 2016 an die Stelle der dort in Nummer 2 und in der als Anlage beigefügten Muster-Vereinbarung genannten Beträge.

**Übersicht über die Tagessätze des Trennungsgeldes
und der Einbehaltungsbeträge**
- Stand: 1. Januar 2016 -

I. Trennungsreisegeld/Trennungstagegeld

lfd. Nr.	Bemessungsgrundlage	Höhe des Tagegeldes im Trennungsreisegeld nach § 3 Absatz 1 Satz 1 TGV für		Trennungstagegeld nach § 3 Absatz 3 Satz 1 TGV für		Erhöhtes Trennungstagegeld nach § 3 Absatz 3 Satz 2 TGV für	
		Berechtigte mit Dienstbezügen	Anwärter ¹	Berechtigte mit Dienstbezügen (maßgebende Sachbezugswerte 2016)	Anwärter ¹	Berechtigte mit Dienstbezügen	Anwärter ¹
1	Selbstverpflegung	24,00 €	18,00 €	7,87 €*	5,91 €*	11,81 €*	8,86 €
2	unentgeltliche Vollverpflegung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

II. Einbehaltungsbeträge bei unentgeltlicher Bereitstellung von Teilmahlzeiten gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 und 4 TGV

1	Frühstück	4,80 € ³	3,60 €	1,67 €*	1,25 € ²	2,51 €*	1,88 €
2	Mittagessen	9,60 € ³	7,20 €	3,10 €	2,33 € ²	4,65 €	3,49 €
3	Abendessen	9,60 € ³	7,20 €	3,10 €	2,33 € ²	4,65 €	3,49 €

¹ Höhe des Trennungsgeldes/der Kürzungsbeträge nach der Anwärtertrennungsgeldverordnung - AnwTGV -.

² Der Unterschiedsbetrag zum amtlichen Sachbezugswert ist als geldwerter Vorteil der Besteuerung zuzuführen, sofern die Mahlzeit/Mahlzeiten tatsächlich in Anspruch genommen wurden.

³ **Hinweis:** Diese Beträge gelten auch gemäß § 6 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes (Einbehaltungsbeträge vom zustehenden Tagegeld).

* gerundete Werte

**Aufhebung der Richtlinie
des Ministeriums der Finanzen
des Landes Brandenburg
zur Behandlung von Anträgen auf Erlass
offener Fördermittel-Rückforderungsansprüche
gegenüber hoch verschuldeten Gemeinden
beziehungsweise kommunalen Gesellschaften
aus der Zeit bis einschließlich 1995**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
Vom 18. Dezember 2015

Die Richtlinie des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg zur Behandlung von Anträgen auf Erlass offener Fördermittel-Rückforderungsansprüche gegenüber hoch verschuldeten Gemeinden beziehungsweise kommunalen Gesellschaften aus der Zeit bis einschließlich 1995 vom 9. Januar 2006 (ABl. S. 122) tritt am Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg außer Kraft.

**Richtlinie des Ministeriums der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz
zur Förderung von Erstausbildungen
und vorberuflichen Qualifizierungsmaßnahmen
im Justizvollzug des Landes Brandenburg
im Zeitraum 2016 - 2017**

Vom 15. Dezember 2015

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen, um Inhaftierte im Justizvollzug durch gezielte Qualifizierungsangebote, insbesondere in der Berufsausbildung, auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes vorzubereiten.

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Ziel der Förderung ist es, die Arbeitsmarktchancen für inhaftierte Jugendliche und Erwachsene dadurch zu verbessern, dass diese eine leistungsdifferenzierte und den zielgruppenspezifischen Besonderheiten angepasste berufliche Qualifizierung gegebenenfalls in Verbindung mit lebenspraktischen Lernübungen und der Vermittlung von sozialen Alltagskompetenzen erhalten, damit die Integrationschancen in den Arbeitsmarkt für die Inhaftierten nach ihrer Entlassung verbessert werden.

1.3 Der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern ist einzuhalten. Dabei ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip

anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen.

1.4 Der Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Hinblick auf Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung ist einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu den nach dieser Richtlinie unterstützten Maßnahmen ist zu berücksichtigen und auf verbesserte Teilhabemöglichkeiten hinzuwirken.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

2.1 Erstausbildung zur Herstellung von Chancengleichheit Inhaftierter beim Zugang zum Arbeitsmarkt nach der Entlassung

Zielgruppe:

Junge männliche Inhaftierte, die eine Erstausbildung während der Haft beginnen oder fortsetzen wollen und die ausbildungsgerecht sind.

Maßnahmebeschreibung:

Der Einstieg in die Maßnahmen ist lehrjahresübergreifend und variabel, das heißt, geeignete Inhaftierte können zu jedem Zeitpunkt in die Maßnahme einsteigen und Lehrlinge verschiedener Lehrjahre werden pro Gewerk gemeinsam ausgebildet. Leistungsunterschiede werden durch Binnendifferenzierung und durch Förderangebote ausgeglichen. Inhaftierte, deren Eignung für eine Lehrausbildung nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, werden über einen angemessenen Zeitraum erprobt. Wird ein Inhaftierter vor Ausbildungsende entlassen, ist er vom Maßnahmeträger dabei zu unterstützen, die Ausbildung unter Beteiligung von regionalen Sozialpartnern (Arbeitsagentur, regionalen Vermittlungsstellen, Partnern des Projektverbundes Haftvermeidung durch soziale Integration) außerhalb des Vollzuges und außerhalb der für die berufliche Qualifizierung im Justizvollzug aufgetragenen Zuwendung fortzusetzen.

Der Teilnehmer erhält Berufsschulunterricht. Dieser ist nicht Teil der Zuwendung, sondern erfolgt über die örtlich zuständigen Schulämter. Im Rahmen der Erstausbildung in der Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen können bei freier Platzkapazität Inhaftierte des Erwachsenenvollzuges auf der Basis eines modularen Qualifizierungsangebotes beruflich umgeschult werden. In Verbindung mit der Erstausbildung müssen in jedem Gewerk auch Maßnahmen der beruflichen Vorbereitung angeboten werden. In der Justizvollzugsanstalt Wriezen erfolgen diese für junge Gefangene, die nicht an Maßnahmen der Berufsvorbereitung nach § 51 Absatz 2 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) teilnehmen können, nach Nummer 2.3 dieser Richtlinie. Der Umschulung kann im Einzelfall ein individuell gestaltetes Profiling vorgeschaltet werden.

Teilnehmeranzahl pro Maßnahme:

9 Gefangene (Mindestteilnehmeranzahl 6)

Teilnehmerschlüssel pro Maßnahme:

für den Ausbilder: 1 : 9 (6)

für den Stützlehrer und den Sozialpädagogen 1 : 36 (24)

Abweichungen vom Personalschlüssel sind zu begründen und bedürfen der fachlichen Zustimmung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz (MdJEV).

Die Aufgaben von Stützlehrern und Sozialpädagogen orientieren sich an denen für überbetriebliche Ausbildungen, die nach § 76 SGB III von der Bundesagentur für Arbeit gefördert werden. Das gilt auch für Umschulungen.

Maßnahmeorte:

Justizvollzugsanstalten Cottbus-Dissenchen (Erstausbildung in Verbindung mit Umschulung) und Wriezen (Erstausbildung)

- 2.2 Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung zur Verbesserung der beruflichen Vermittlungschancen Inhaftierter nach deren Haftentlassung

Zielgruppe:

Männliche und weibliche Inhaftierte mit oder ohne berufliche Qualifikation.

Maßnahmebeschreibung:

Inhaftierte werden unter Berücksichtigung vorhandener beruflicher Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Erfahrungen nach einem individuellen Bildungsplan beruflich angelehrt oder weitergebildet. Die Qualifizierungsinhalte reichen entsprechend den individuellen fachlichen Voraussetzungen von der beruflichen Grundqualifizierung unter Einbeziehung von ausgewählten Teilqualifikationen mit Kammerzertifikat der Industrie- und Handelskammer beziehungsweise Handwerkskammer bis zur beruflichen Weiterbildung zum Beispiel durch den Erwerb des Europäischen Computerführerscheins. Bei den Maßnahmen nach Nummer 2.2 handelt es sich nicht um Ausbildungen oder Umschulungen.

Teilnehmeranzahl pro Maßnahme:

ab 9 Gefangenen

Teilnehmerschlüssel pro Maßnahme:

für den Ausbilder: 1 : 9

für den Stützlehrer und den Sozialpädagogen 1 : 36 (sofern fachlich geboten)

Abweichungen vom Personalschlüssel sind zu begründen und bedürfen der fachlichen Zustimmung des MdJEV.

Maßnahmeorte:

Justizvollzugsanstalten Cottbus-Dissenchen und Luckau-Duben

- 2.3 Maßnahmen zur beruflichen Förderung oder beruflichen Vorbereitung durch die Vermittlung von praktischen Fertigkeiten und fachtheoretischen Grundkenntnissen in ausgewählten Gewerken in Verbindung mit schulischen und sozialen Alltagskompetenzen zur Herstellung, Erhaltung oder Erweiterung der Vermittlungschancen von erwachsenen Inhaftierten auf dem Arbeitsmarkt nach der Haftentlassung oder zur Vorbereitung von jungen Inhaftierten auf eine berufliche Erstausbildung

Zielgruppe:

Junge männliche Inhaftierte bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die aus pädagogischen oder formalen Gründen nicht an Maßnahmen gemäß § 51 Absatz 2 Nummer 1 SGB III (Berufsvorbereitung) teilnehmen können, obwohl sie noch nicht ausbildungsfähig sind, und männliche und weibliche Inhaftierte des Erwachsenenvollzuges, die ohne eine zusätzliche Förderung nicht in der Lage sein würden, als ungelernete Arbeitskräfte Arbeitsmarktchancen zu nutzen.

Maßnahmebeschreibung:

Inhaftierte erwerben praktische Fertigkeiten in einem oder mehreren Gewerken in enger Verknüpfung mit schulischen und sozialen Alltagskompetenzen zur Vorbereitung auf die Erfordernisse des Arbeitslebens. Die Maßnahmen beinhalten praktische und theoretische Qualifikationsanteile und sind für junge Inhaftierte berufsvorbereitend auf dem Niveau von Berufsvorbereitungskursen durchzuführen, wie sie nach dem Fachkonzept der Bundesagentur für Arbeit für leistungsberechtigte Inhaftierte angeboten werden. In solchen Fällen wird Berufsschulunterricht über das örtlich zuständige Schulamt im Rahmen des schulgesetzlichen Auftrags erteilt. Maßnahmen der Berufsvorbereitung müssen in Verbindung mit Maßnahmen nach Nummer 2.1 angeboten werden.

Teilnehmeranzahl pro Maßnahme:

12 (Mindestteilnehmeranzahl 8)

Teilnehmerschlüssel pro Maßnahme:

für den Ausbilder: 1 : 12 (Mindestteilnehmeranzahl 8)

für den Sozialpädagogen oder den Stützlehrer: 1 : 12 (Mindestteilnehmeranzahl 8)

Abweichungen vom Personalschlüssel sind zu begründen und bedürfen der fachlichen Zustimmung des MdJEV.

Maßnahmeorte:

Justizvollzugsanstalten Luckau-Duben, Neuruppin-Wulkow und Wriezen

2.4 In allen geförderten Maßnahmen arbeiten Ausbilder, Sozialpädagogen und Stützlehrer eng zusammen. Die Sozialpädagogen begleiten die individuelle Entwicklung der Maßnahmeteilnehmenden bei der Maßnahmedurchführung und bereiten gemeinsam mit den Arbeitsagenturen, nachsorgenden Einrichtungen oder sonstigen Netzwerkpartnern die Fortsetzung von in der Haft begonnenen Maßnahmen oder die Arbeitsmarktintegration des Inhaftierten nach dessen Haftentlassung im Rahmen der Maßnahme vor. Stützlehrer stellen eine enge Verknüpfung von Theorie und Praxis her und vermitteln bei vorberuflichen Qualifizierungen insbesondere lebenspraktische Fertigkeiten. Gehört Berufsschulunterricht zur Maßnahme, stimmen sich die Stützlehrer inhaltlich mit den in der Justizvollzugsanstalt tätigen Berufsschullehrern der örtlich zuständigen Schulämter ab.

Alle Maßnahmen werden vom 1. April 2016 bis zum 31. März 2017 gefördert. Der Durchführungszeitraum richtet sich nach den Vorgaben der jeweiligen Ausbildungskammern beziehungsweise Zertifizierungsstellen. Bei Maßnahmen der Berufsvorbereitung orientiert er sich am Fachkonzept der Bundesagentur für Arbeit. Für Maßnahmen, die auf keinen formellen Abschluss vorbereiten, beträgt er zwölf Monate.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des privaten Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften sein, die Träger von Bildungsmaßnahmen sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung nach der oben genannten Richtlinie für Erstausbildungen und Berufsvorbereitungslehrgänge setzt voraus, dass der Antragsteller auf Grundlage des gemeinschaftlich mit der Bundesagentur für Arbeit durchgeführten Interessenbekundungsverfahrens dafür ausgewählt worden ist oder in den anderen Fällen bereits über Erfahrungen mit Bildungsangeboten in der Benachteiligtenförderung verfügt. Erfahrungen in der Bildungsarbeit mit Inhaftierten sind von Vorteil.

4.1 Der Zuwendungsempfänger muss sicherstellen und nachweisen, dass die Personen, die die Aufgaben im Justizvollzug wahrnehmen, über eine ausreichende fachliche Qualifikation sowie über Erfahrungen mit den Zielgruppen des Justizvollzuges oder vergleichbaren Personengruppen verfügen.

4.2 Der Zuwendungsempfänger muss sich vorab und vor Ort über die besonderen Ausbildungsumstände in der jeweiligen Justizvollzugsanstalt informieren. Er hat ein eigenständiges Konzept gemäß den unter den Nummern 2.1 bis 2.3 in Verbindung mit Nummer 2.4 aufgeführten Anforderungen einzureichen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen:

projektbezogene Personal- und Sachausgaben.

5.5 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nummer 2.1 bis zu 6 Euro und für Maßnahmen nach Nummer 2.2 und Nummer 2.3 bis zu 5 Euro je Teilnehmerstunde. Höhere Stundensätze sind in begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit der Bewilligungsstelle möglich, wenn die Maßnahme auf Grund ihres Weiterbildungsinhalts, der Teilnehmeranzahl oder anderer besonderer Umstände erhöhte Kosten bedingt, bei Maßnahmen nach Nummern 2.2 und 2.3 jedoch nicht mehr als 5,50 Euro.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle und der Fachabteilung im MdJEV auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlich sind.

Der Zuwendungsempfänger muss an Maßnahmen zur Qualitätssicherung mitwirken. Diese beinhalten unter anderem die Überwachung der Ablauforganisation und Reflexion der eigenen Tätigkeit mit den in den Justizvollzugsanstalten dafür bestimmten Fachkräften und mit der Fachaufsicht im MdJEV.

6.2 Personelle Veränderungen sowie die Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl über einen Zeitraum von länger als vier Wochen sind der Bewilligungsstelle unmittelbar anzuzeigen und zu begründen. Über mögliche Änderungen der Zuwendung entscheidet die Bewilligungsstelle gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines fachlichen Votums.

6.3 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Zweck aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst wird.

6.4 Auf die Förderung des MdJEV ist so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des Landes Brandenburg für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird.

6.5 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung erfasst und speichert die Bewilligungsstelle statistische Daten, einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zum Antragsteller/Zuwendungsempfänger, den beantragten/geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Personen (Teilnehmende).

Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragstellende damit

einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegeleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Fördergebers.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu erheben die Zuwendungsempfänger die Daten bei den am Projekt Teilnehmenden. Die am Projekt Teilnehmenden werden durch den Zuwendungsempfänger über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung informiert und dieser holt die entsprechenden Einverständnisse ein.

Auf dieser Grundlage sind entsprechend dem Zuwendungsbescheid bei Eintritt und Austritt der Teilnehmenden in die/ aus der Maßnahme die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und an die Bewilligungsstelle zu übermitteln. Auf gleichem Wege sind zum Maßnahmebeginn sowie zum 31. Dezember jeden Jahres beziehungsweise zum Maßnahmeende ergänzende projektbezogene Angaben zu übermitteln. Insbesondere müssen die Zuwendungsempfänger die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung an die Zuwendungsstelle übermitteln. Die Zuwendungsempfänger sind zudem verpflichtet, gegebenenfalls mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten.

Fehlende Daten können für den Zuwendungsempfänger Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung (Vorhaben je Justizvollzugsanstalt siehe Anlage 1) einschließlich des erforderlichen Konzepts (Anforderungen hieran siehe Anlage 2) sind zu einem bestimmten Stichtag zu stellen. Vom MdJEV werden der Stichtag für die Einreichung der Anträge und der Abgabeort bekannt gegeben.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Gewährung der Förderung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen und auf Grundlage eines fachlichen Votums.

7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der ge-

währten Zuwendung gelten die zuwendungsrechtlichen Vorschriften des Landes Brandenburg.

Die Anforderung der Mittel erfolgt elektronisch. Die dafür bereitgestellten Formulare sind zu nutzen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) einzureichen.

Mit dem Verwendungsnachweis sind vom Zuwendungsempfänger unaufgefordert zur Erfolgskontrolle folgende Unterlagen einzureichen:

Sachberichte über den Verlauf der Maßnahmen, insbesondere zu

- eingetretenen Abweichungen zum Antrag in Bezug auf die Anzahl der Teilnehmenden
- Weitervermittlung der Teilnehmenden nach Beendigung der Maßnahme
- Änderungen des Personals des Zuwendungsempfängers
- sonstigen Abweichungen zum Antrag
- Aussagen zur Beachtung des Gender-Mainstreaming-Prinzips sowie des Grundsatzes der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- gegebenenfalls der Darstellung durchgeführter Maßnahmen, erreichter Ergebnisse in Bezug auf die Querschnittsziele Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, nachhaltige Entwicklung und
- Aussagen zur Fortführung des Beschäftigungsverhältnisses über das Maßnahmeende hinaus

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen beizubehalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind das MdJEV sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise, wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch diese zu prüfen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle

in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsstelle hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den

Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und am 31. März 2017 außer Kraft.

Anlage 1

zur Richtlinie des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Förderung von Erstausbildungen und vorberuflichen Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg im Zeitraum 2016 - 2017

Fördertatbestände/Kurzbezeichnung	Maßnahmeorte
2.1 Erstausbildung/Umschulung (nur in Verbindung mit Beruflicher Vorbereitung) Metall, Elektro, Holz, Maler/Lackierer	JVA Cottbus-Dissenchen (Interessenbekundungsverfahren mit der BA)
2.2 ECDL in Verbindung mit Computerrecycling und Computerrefurbishing	JVA Cottbus-Dissenchen
2.2 Küchenhelfer	JVA Cottbus-Dissenchen
2.2 ECDL (für weibliche und männliche Inhaftierte)	JVA Luckau-Duben
2.3 Lernwerkstatt (nur für weibliche Inhaftierte) in Verbindung mit Helfertätigkeiten in Floristik und Hauswirtschaft	JVA Luckau-Duben
2.3 Trainings- und Übungswerkstatt (für weibliche und männliche Inhaftierte) in Verbindung mit Helfertätigkeiten in Lagerwirtschaft, Transport und Messebau	JVA Luckau-Duben
2.3 Arbeit und Qualifikation in Verbindung mit Helfertätigkeiten im Baugewerbe und in Gebäudereinigung	JVA Neuruppin-Wulkow
2.1 Erstausbildung (nur in Verbindung mit Beruflicher Vorbereitung) Holz, Maler/Lackierer, Bau	JVA Wriezen (Interessenbekundungsverfahren mit der BA)
2.3 Berufliche Vorbereitung (nur in Verbindung mit Erstausbildung) Holz, Maler/Lackierer, Bau	JVA Wriezen (Interessenbekundungsverfahren mit der BA)

Anlage 2

zu Nummer 7.1 der Richtlinie des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Förderung von Erstausbildungen und vorberuflichen Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg im Zeitraum 2016 - 2017

I. Ergänzende Vorgaben für die Erstellung des mit dem Antrag einzureichenden Konzepts

Das einzureichende Konzept soll 15 Seiten (ohne Anlagen) möglichst nicht überschreiten und ist nach folgender Gliederung einzureichen:

1 Anforderungen an den Träger

1.1 Trägereignung

- Darstellung des Antragstellers (Profil, Ziele, Anzahl der Mitarbeiter)
- Beschreibung bisheriger Trägererfahrungen mit der Umsetzung des Fördertatbestandes in einer Justizvollzugsanstalt

1.2 Geplanter Personaleinsatz und Eignung des vorgesehenen Personals

- Angaben zum quantitativen Personaleinsatz mit Begründung
- Angaben zur Qualifikation des einzusetzenden Personals (Berufs-/Studienabschluss, Darstellung der individuellen beruflichen Handlungskompetenz und Qualifizierung im Hinblick auf Fach-, Methoden-, Gender- und Sozialkompetenz und der Kompetenz zum Umgang mit den besonderen Zielgruppen des Justizvollzuges)

2 Aussagen zur Projektumsetzung

2.1 Allgemeine Anforderungen

- Ausweisung des Einsatzes neuer Technologien in Theorie und Praxis (Computergestütztes Lernen unter Einsatz der e-lis-Lernplattform)

- Beispielhafte Darstellung, wie die Standards für die Bildungsarbeit im Brandenburger Justizvollzug in der praktischen und theoretischen Ausbildung umgesetzt werden
- Anwendung des Kompetenzansatzes
- Darstellung, wie die geschlechtsspezifische Sozialisation und das daraus resultierende Rollenverhalten im Rahmen der Maßnahmen bearbeitet werden soll
- Angaben, wie in den geplanten Maßnahmen die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen gewährleistet werden kann
- Angaben, wie im Rahmen der Maßnahme einer Diskriminierung von Minderheiten entgegengetreten werden kann

2.2 Spezifische Anforderungen für Förderungen nach den Nummern 2.1 und 2.2

- Angaben zur Arbeitsmarktrelevanz der Maßnahme
- Ausweisung von anerkannten Qualifizierungsbausteinen, Teilqualifikationen und Ausbildungsmodulen
- Angaben zur Umsetzung des flexiblen Maßnahmeeinstiegs
- Beschreibung von Maßnahmen des Übergangsmanagements (Vermittlung in Anschlussmaßnahmen oder in die Arbeitsaufnahme nach der Haftentlassung)
- Angaben zur Zusammenarbeit des Ausbildungspersonals einschließlich Stützlehrer und Sozialpädagogen mit den Fachkräften des Justizvollzuges

2.3 Spezifische Anforderungen für Förderungen nach Nummer 2.3

- Darstellung der Verknüpfung von Theorie und Praxis bei den schulischen Lernanteilen
- Vorlage eines Curriculums für schulische und soziale Alltagskompetenzen
- Angaben zum Arbeitsmarktbezug der Maßnahme

II. Fachliche Bewertung des Konzepts durch das MdJEV

Die fachliche Bewertung des Konzepts erfolgt nach den Kriterien 1 bis 3

Nummer	Kriterium	Gewichtung in Prozent	Maximal zu vergebende Punkte	maximale Punktzahl nach Gewichtung
1.1	Trägereignung	15	30	4,5
1.2	Geplanter Personaleinsatz und Eignung des vorgesehenen Personals	20	30	6
2	Aussagen zur Projektumsetzung	60	30	18
3	Finanzplanung und Wirtschaftlichkeit	5	30	1,5
Summe		100	120	30

Die Kriterien 1 bis 3 werden einzeln bewertet. Es können gemäß der nachstehenden Einteilung maximal 30 Punkte pro Kriterium vergeben werden. Nach der Punktevergabe werden die Kriterien entsprechend den oben genannten Faktoren gewichtet.

sehr gut	(30 - 25 Punkte)
gut	(24 - 20 Punkte)
befriedigend	(19 - 15 Punkte)
ausreichend	(14 - 10 Punkte)
mangelhaft	(9 - 5 Punkte)
ungenügend	(unter 5 Punkte)

Für eine Förderung kommen nur Konzepte in Betracht, die mindestens 18 Punkte (60 Prozent der möglichen Punkte nach Gewichtung) erreichen und bei denen das Kriterium 2 „Aussagen zur Projektumsetzung“ mindestens mit befriedigend bewertet wurde.

Genehmigung eines Mischfutterwerkes in 19322 Wittenberge

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 12. Januar 2016

Der H. Bröring GmbH & Co. KG, Ladestraße 2, 49413 Dinklage, wurde die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück Zur Hafenspitze, 19322 Wittenberge, in der **Gemarkung Wittenberge, Flur 12, Flurstücke 110 und 111** eine **Anlage zur Herstellung von Futtermittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, allein oder mit pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 2.000 t/d Fertigerzeugnissen unter Verwendung einer Anlage zum Mahlen von Nahrungsmitteln, Futtermitteln oder ähnlichen nicht als Nahrungs- oder Futtermittel bestimmten pflanzlichen Stoffen (Mühle) mit einer Produktionskapazität von 2.000 t/d**, zu errichten und zu betreiben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Innerhalb der Einwendungsfrist sind keine Einwendungen geltend gemacht worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 14.01.2016 bis einschließlich 27.01.2016** während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Fehrbelliner Straße 4 a, Zimmer 4.03 in 16816 Neuruppin und bei der Stadt Wittenberge, August-Bebel-Straße 10, Bürgerbüro Zimmer 1 in 19322 Wittenberge aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite veröffentlicht:

http://www.lugv.brandenburg.de/info/genehmigungen_rw

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Postfach 601061 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Technischer Umweltschutz 1, Referat T 11, Fehrbelliner Straße 4 a, 16816 Neuruppin eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 03238 Lichterfeld-Schacksdorf OT Lieskau

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 12. Januar 2016

Die Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle Platz 1, 01662 Meißen, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der **Gemarkung Lieskau, Flur 2, Flurstück 22 eine** Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Die Windkraftanlage ist vom Typ Vestas V126 mit einer Nabenhöhe von 137 m und einer Gesamthöhe von 200 m. Sie verfügt über drei Rotorblätter mit Rotor, Nabe und Getriebe. Der Turm ist als zylindrisches Rohr ausgeführt. Die elektrische Leistung beträgt 3,45 MW. Zur Anlage gehören Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung. Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Dezember 2016 geplant.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 20.01.2016 bis einschließlich 19.02.2016** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 427 in 03050 Cottbus und im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Bürgerservice/Eingangsbereich, OT Massen, Turmstraße 5 in 03238 Massen-Niederlausitz ausgelegt und können dort während der Dienststun-

den von jedermann eingesehen werden. Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 20.01.2016 bis einschließlich 04.03.2016** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 11.05.2016 um 10:00 Uhr im Konferenzraum des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5 in 03238 Massen-Niederlausitz** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Wurden Einwendungen form- und fristgerecht nicht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Wesentliche Änderung einer Anlage
zur physikalisch-chemischen Bearbeitung
von nicht gefährlichen Abfällen in 16348 Wandlitz,
OT Schönerlinde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 12. Januar 2016

Die Firma Berliner Wasserbetriebe, Neue Judenstraße 1 in 10179 Berlin beantragt eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in **16348 Wandlitz, OT Schönerlinde, Gemarkung Schönerlinde, Flur 1, Flurstück 119/3** eine Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Klärschlammwässerung und -trocknung), wesentlich zu ändern. (Az.: G05915)

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen den Austausch einer Zentrifuge (2,3 t(TS)/h), Errichtung einer neuen Zentrifuge (2,3 t(TS)/h) einschließlich Dünnschlammpumpe und Dosierpumpe für Flockungsmittel, die Errichtung eines Dickstoffsilos (300 m³) mit Verladeeinrichtung und Trogkettenförderschnecken in einer geschlossenen Halle. Weiterhin soll eine neue vierte Zentrifuge (2,3 t(TS)/h) als Reserve installiert werden. Die geplante LKW-Beladehalle (33,0 x 7,5 x 4,2 m) ist zur Konditionierung der Raumluft mit einer Umluft-Ionisierung/Sauerstoffaktivierung ausgestattet.

Der Gesamtdurchsatz der Klärschlammwässerungs- und Trocknungsanlage (SET) wird weiterhin 93,6 t/d betragen.

Mit diesen Änderungen werden Energiespareffekte, bessere Entwässerungsergebnisse und ein geringerer Transportaufwand erzielt.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im August 2017 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 20. Januar 2016 bis einschließlich 19. Februar 2016** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungen/Grundlagen, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Gemeinde Wandlitz, Prenzlauer Chaussee 157, Zimmer 1.2.21 in **16348 Wandlitz** ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 20. Januar 2016 bis einschließlich 4. März 2016** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungen/Grundlagen, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 601061 in 14410 Potsdam oder bei der Gemeinde Wandlitz, Prenzlauer Chaussee 157 in **16348 Wandlitz** erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den **10. Mai 2016 um 10:00 Uhr im Vortragsraum im Sozialgebäude auf dem Klärwerksgelände Schönerlinde**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungen/Grundlagen
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Allgemeinverfügung des Landesamtes für Bauen und Verkehr zum Kite Surfen auf dem großen Schwielochsee

Vom 2. Dezember 2015

1 Verfügung

Gemäß § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010), in Verbindung mit § 86 der Landesschiffahrtsverordnung (LSchiffV) vom 25. April 2005 (GVBl. II S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2014 (GVBl. II Nr. 24), verfügt das Landesamt für Bauen und Verkehr:

Abweichend von den Vorschriften des § 69 Absatz 1 LSchiffV wird eine Freigabe für das Kite Surfen auf dem großen Schwielochsee in einem durch das Schifffahrtszeichen E 24 nach Anlage 7 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) vom 16. Dezember 2011 (BGBl. I Nr. 1 Anlageband vom 2. Januar 2012) ausgewiesenen Bereich verfügt.

2 Nebenbestimmungen

Abweichend von § 46 LSchiffV findet § 7.02 I der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung keine Anwendung.

Das Kitesurfen darf nur bei Tageslicht und nur bei Sichtverhältnissen größer 100 Meter erfolgen.

Diese Bestimmung ist gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 1 VwVfG bis zum 31.12.2020 gültig.

Gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG steht diese Entscheidung unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Die Entscheidung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme einer oder mehrerer Auflagen gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 5 VwVfG.

3 Verhältnis zu anderen Bestimmungen

Andere Rechtsvorschriften werden davon nicht berührt.

4 Inkrafttreten

Diese Verfügung gilt gemäß § 1 Absatz 1 (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG am auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg folgenden Tag als bekannt gegeben und tritt gemäß § 1 Absatz 1 (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 43 Absatz 1 VwVfG damit in Kraft.

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist

beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.

6 Hinweis

Die unter 1 genannte Freigabe des Kitesurfens ist durch Schifffahrtszeichen E 24 gemäß Anlage 7 zur Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung an folgenden Punkten gekennzeichnet:

- Hals westliche Durchfahrt zwischen kleinem und großen Schwielochsee
- Enge zwischen Niewisch und Sarkow auf beiden Uferseiten
- nördlicher Auslauf Großer Schwielochsee (Birkenwäldchen).

Die Allgemeinverfügung mit der dazugehörigen Begründung kann beim

Landesamt für Bauen und Verkehr
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten

von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Landesamt für Arbeitsschutz

Durchführung des Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (ProdSG) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Anordnung einer außerordentlichen Prüfung und weiterer Maßnahmen aus Anlass eines Schadensfalls

Aufgrund eines Unfalls in einer Windenergieanlage, bei dem infolge eines Absturzes des Fahrkorbes einer Befahranlage (Servicelift) ein Beschäftigter getötet und ein weiterer schwer verletzt worden ist, erlässt das Landesamt für Arbeitsschutz auf der Grundlage von § 35 Abs. 1 ProdSG und § 19 Abs. 5 BetrSichV folgende

Allgemeinverfügung

1. Arbeitgeber i. S. v. § 2 Abs. 3 BetrSichV, die in Windenergieanlagen eine Befahranlage verwenden, welche mindestens eine der Komponenten

- **Blocstop-Fangvorrichtung, Typ BSO 500 (Hersteller Tractel Greifzug GmbH, Bergisch Gladbach)**

- **Tirak-Seildurchlaufwinde, Typ X 402 P (Hersteller Tractel Greifzug GmbH, Bergisch Gladbach)**

beinhaltet, haben bei dieser Befahranlage vor dem nächsten Gebrauch eine außerordentliche Prüfung nach Punkt a und weitere Maßnahmen nach Punkt b zu veranlassen:

a) Maßgaben für die außerordentliche Prüfung:

- Die Blocstop-Fangvorrichtung ist nach aktualisierten Herstellervorgaben durch vom Hersteller dazu autorisierte Personen bzw. Firmen zu prüfen.
- Die Tirak-Seildurchlaufwinde ist nach aktualisierten Herstellervorgaben durch vom Hersteller dazu autorisierte Personen bzw. Firmen zu prüfen.

b) weitere Maßnahmen:

- Die Blocstop-Fangvorrichtung und die Tirak-Seildurchlaufwinde sind bei negativem Prüfergebnis durch den Hersteller oder eine vom Hersteller dazu autorisierte Firma instand zu setzen oder auszutauschen.
- Ungeprägte Druck- und Antriebsrollen sind gegen neue, vom Hersteller entsprechend gekennzeichnete Rollen durch vom Hersteller dazu autorisierte Personen bzw. Firmen auszutauschen.
- Es ist zu gewährleisten, dass die vom Hersteller der Blocstop-Fangvorrichtung vorgeschriebenen arbeits-täglichen Funktionsprüfungen für die Blocstop-Fangvorrichtung durchgeführt und im Logbuch der Windenergieanlage dokumentiert werden.
- Es ist sicher zu stellen, dass Tirak-Seildurchlaufwinden regelmäßig nach Herstellervorgaben vom Hersteller selbst oder durch eine vom Hersteller autorisierte Fachwerkstatt generalüberholt werden.
- Es ist zu gewährleisten, dass die vom Hersteller der Tirak-Seildurchlaufwinde vorgeschriebenen arbeits-täglichen Funktionsprüfungen für die Tirak-Seildurchlaufwinde durchgeführt und im Logbuch der Windenergieanlage dokumentiert werden.
- Es ist ein Notfall- und Rettungskonzept zu erstellen, in dem auch Vorgaben enthalten sein müssen,
 - wie sicher gestellt ist, dass zu jedem Zeitpunkt ein Notruf abgesetzt werden kann,

- wie ein sicheres Verlassen des Fahrkorbes auch außerhalb der Bühnenbereiche gewährleistet ist,
- wann ein Notablass durchgeführt werden darf und dass ein solcher im Logbuch der Windkraftenergieanlage zu dokumentieren ist.

- Es ist sicher zu stellen, dass die Personen, die die Befahranlage bedienen, über die aktualisierten Bedienvorschriften des Herstellers der Befahranlage und des Errichters der Windenergieanlage verfügen, die Unterlagen zum Notfall- und Rettungskonzept kennen und nachweislich über deren Beachtung sowie betriebsspezifische Besonderheiten und Betriebsanweisungen vor Gebrauch der Befahranlage unterwiesen wurden.
- Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die das Benutzen der Notablassfunktion für einen nachfolgenden Nutzer erkennen lassen (z. B. durch Versiegelung).
- Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die ein unberechtigtes Verstellen der Überlastbegrenzung für einen nachfolgenden Nutzer erkennen lassen (z. B. durch Versiegelung).

2. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 wird angeordnet.

3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Landesamt für Arbeitsschutz, Horstweg 57, 14478 Potsdam, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Arbeitsschutz, Horstweg 57, 14478 Potsdam, einzulegen.

Potsdam, den 18.12.2015

Dr. Detlev Mohr
Direktor

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Neuruppin
Vom 17. November 2015

Der Antragsteller plant im Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Gemarkung Wulkow, Flur 3, Flurstück 527 und Gemarkung Alt Ruppin, Flur 9, Flurstücke 20, 21 und 33 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 3,05 ha (truppweise Anlage von Laubholzpflanzungen).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 15.07.2015, Az.: LFB-4-3-7020-6/03/2015 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03391 40378-0 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Neuruppin, Friedrich-Engels-Straße 33 a, 16827 Alt Ruppin eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung zum 2. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
Vom 7. Dezember 2015

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree billigte in ihrer 3. Sitzung/6. Amtszeit am 09.11.2015 mit Beschluss-Nr. 15/03/14 den 2. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree mit Begründung und den 2. Entwurf des Umweltberichts im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum 1. Entwurf 2012.

Gleichzeitig wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) gefasst.

Der 2. Planentwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree mit seiner Begründung und der zugehörige Umweltbericht liegen vom

1. Februar 2016 bis 31. März 2016

bei folgenden Stellen während der jeweiligen Dienstzeiten für jedermann zur Einsicht aus:

Ort der öffentlichen Auslegung		Dienststunden
Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	Regionale Planungsstelle Oderland-Spree Berliner Straße 30 Rathaus, Raum 300 15848 Beeskow Telefon: 03366 422 31	Montag und Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Stadt Frankfurt (Oder)	Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur Bauamt Goepelstraße 38 Stadthaus, Haus 1, 1.OG, Raum 1.421 15234 Frankfurt (Oder) Telefon: 0335 552 6107	Montag und Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Landkreis Märkisch-Oderland	Kreisverwaltung Märkisch-Oderland Fachbereich I Wirtschaftsamt Puschkinplatz 12 Raum A-105 15306 Seelow Telefon: 03346 850 7601	Montag und Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Landkreis Oder-Spree	Kreisverwaltung Oder-Spree Dezernat III Kreisentwicklung, Umwelt und Bauwesen Amt für Kreisentwicklung Breitscheidstraße 07 Haus B, Raum B 124 15848 Beeskow Telefon: 03366 35 1610, 35 1615	Montag und Mittwoch 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Zusätzlich sind der 2. Planentwurf mit seiner Begründung und der zugehörige Umweltbericht mit Beginn der öffentlichen Auslegung auch im Internet auf der Homepage der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree unter www.rpg-oderland-spree.de einsehbar.

Während der Zeit vom **1. Februar 2016 bis 30. April 2016** können Stellungnahmen zum 2. Planentwurf und zum zugehörigen Umweltbericht abgegeben werden. Diese sind in schriftlicher Form zu richten an die

Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
Regionale Planungsstelle
Berliner Straße 30
15848 Beeskow
Alternativ und ergänzend (zur Vereinfachung des Verfahrens) können Stellungnahmen auch auf dem elektronischen Weg an: windplan@rpg-oderland-spree.de. abgegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehreren Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich-

lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen) ist auf jeder mit Unterschriften versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift (in Druckschrift) als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden.

Gleichförmige Einwendungen, welche die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder als Vertreter nicht eine natürliche Person benennen, bleiben unberücksichtigt. Ebenso können gleichförmige Einwendungen ebenfalls unberücksichtigt bleiben, wenn Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Beeskow, den 07.12.2015

Gernot Schmidt
Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft
Oderland-Spree

Investitionsbank des Landes Brandenburg

Regelausbauabfrage in den Regionen Spreewald

Bekanntmachung der Investitionsbank
des Landes Brandenburg
Vom 7. Dezember 2015

Die vorhandene Breitbandversorgung ist gerade in ländlichen Gebieten eine wichtige Voraussetzung für das Angebot von Dienstleistungen und Ausbildungsmöglichkeiten sowie für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen. Um den Breitbandausbau weiter voranzutreiben, gibt die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft und Energie nachfolgende Regelausbauabfrage bekannt.

Auftraggeber

Investitionsbank des Landes Brandenburg
Referat 504 Infrastruktur,
Ansprechpartner: Dr. Dieter Lindig, Tel. 0331 660-1285
Steinstraße 104 - 106
14480 Potsdam

1. Art des Verfahrens

Nichtförmliche Abfrage und Interessenbekundung auf Grundlage der Nummer 63 bis 65 der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusam-

menhang mit dem schnellen Breitbandausbau vom 26.01.2013 (2013/C 25/01) sowie § 4 der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Ausbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015 (www.bmvi.de/.../breitbandfoerderung-nga-rahmenregelung.pdf, Erscheinungsdatum 21.10.2015).

2. Frist zur verbindlichen Abgabe der verbindlichen Absichten

Ein Monat nach Erscheinen dieser Abfrage im Amtsblatt für Brandenburg.

Der Auftraggeber behält sich vor, von den Unternehmen noch vertragliche Zusicherungen hinsichtlich der verbindlichen Absichten zum Ausbau der Breitbandgrundversorgungsnetze einzuholen, vgl. Nummer 65 der Leitlinien der EU (2013/C 25/01) sowie § 4 Absatz 10 der NGA-Rahmenregelung. Verhindert werden soll, dass die Einführung von Breitbanddiensten in den Zielgebieten verzögert wird, weil staatliche Maßnahmen zurückgestellt wurden, gleichzeitig die angekündigten Investitionen letztlich nicht getätigt werden.

3. Beschreibung

Das Ziel der Breitbandstrategie „Entwicklungskonzept Brandenburg - Glasfaser 2020“ der Landesregierung ist eine flächendeckende und zukunftssichere Breitbanderschließung aller Haushalte mit NGA-Netzen entsprechend den Nummern 57 und 58 der Leitlinien der EU (2013/C 25/01) bis 2020. Dabei sind grundsätzlich zwei Problemfelder anzugehen. Zum einen gilt es, die Bandbreite in vorhandenen Netzen zu erhöhen und die notwendige Finanzierung sicherzustellen. Zum anderen müssen Netzlücken mit einer möglichst kosteneffizienten Lösung geschlossen werden.

Der Schwerpunkt der Glasfaserstrategie konzentriert sich dabei auf Standorte, die bis zu 6 Mbit/s im Download verfügen. Standorte, die durch im Wettbewerb stehende Anbieter mit NGA-Netzen entsprechend den Nummern 57 und 58 der Leitlinien der EU (2013/C 25/01) wirtschaftlich erschlossen werden können, werden dem Markt überlassen.

Vor diesem Hintergrund fordert das Land Brandenburg alle Breitbandinfrastrukturanbieter auf, verbindliche Absichten über den geplanten Regelausbau für die nächsten drei Jahre mitzuteilen. Maßgeblich für die Berechnung dieser Frist ist der Zeitpunkt der Einsatzbereitschaft des Netzes.

Die Regelausbauabfrage betrifft dabei alle Orte und Ortsteile in der Region Spreewald, die mit 6 Mbit/s und weniger Bandbreite versorgt sind. Der Regelausbau der Breitbandversorgung wird dabei als eigenwirtschaftlicher Ausbau von NGA-Netzen entsprechend den Nummern 57 und 58 der Leitlinien der EU (2013/C 25/01) definiert. Zur Region Spreewald gehören die Gemeinden gemäß Karte Abbildung 1.

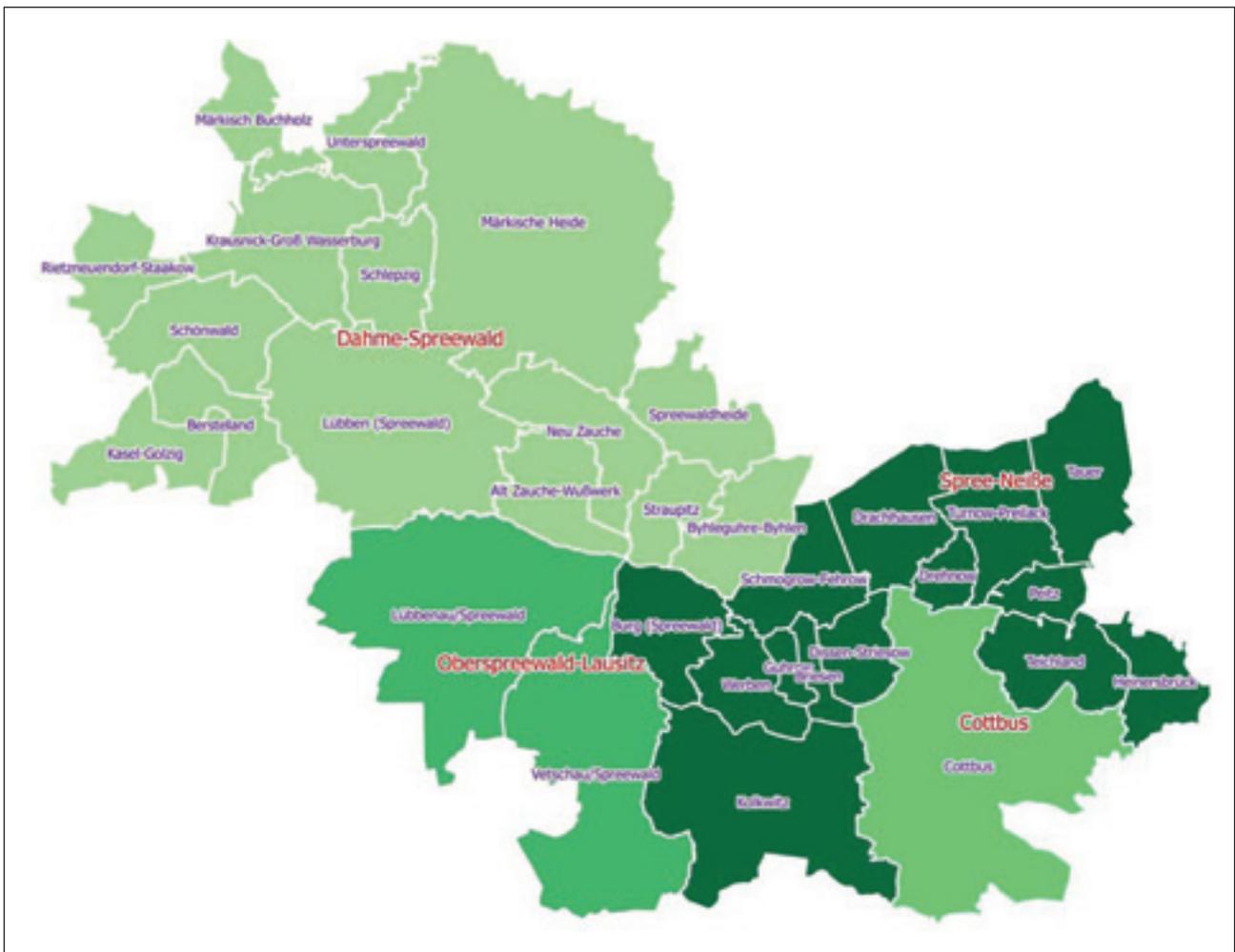


Abbildung 1 Region Spreewald

Im Rahmen der Absichtserklärung für den Regelausbau haben die Anbieter eine qualitative und bestätigte Planung für das Projektgebiet einzureichen, in welcher unter Benennung von Meilensteinen plausibel dargelegt wird, wann und in welcher Qualität der zuschussfreie flächendeckende Ausbau, mindestens gemäß den Bedarfsanforderungen, realisiert werden wird. Ausbaupläne von Breitbandversorgern werden nur berücksichtigt, wenn ein definitiver Beschluss für eine konkrete Erschließungsplanung nachgewiesen wird, die realistisch erscheint. Eine Förderung durch die öffentliche Hand findet dann nicht statt.

Folgende Angaben für geplante Regelausbauvorhaben werden benötigt:

I. Angaben zur technischen Lösung:

- Übertragungstechnologie
- Verfügbare Bandbreite für den Endnutzer (Uplink/Downlink)
- Zukunftssicherheit und Netzerweiterung bei Vergrößerung Teilnehmerzahl/Versorgungsgebiet
- Verfügbarkeitsgarantie, Ausfallsicherheit

II. Angaben zum Netzausbau:

- Übersichtsplan des Vorhabens
- Zeitplan Netzausbau - geplante Inbetriebnahme
- Flächendeckung: Erschlossene Ortsteile
- Angaben zu Anzahl der KVz's bzw. Funkantennen je Gemeinde

III. Kosten für die Endkunden

- Vertragsbindung für den Teilnehmer
- Einmalige Kosten und Gebühren pro Monat für den Teilnehmer
- Angebotene Flatrates (Fernsehen/Internet/Telefonie)
- Angebote für gewerbliche Nutzer

Unternehmen, welche im Rahmen dieses Verfahrens ein oder mehrere Regelausbauvorhaben nachweisen, erhalten bei nachweislicher Ausbauabsicht gemäß den beihilferechtlichen Vorgaben der EU für diese Ausbauggebiete einen relativen Gebietschutz gegenüber Unternehmen, die diese Gebiete nur mit finanzieller Unterstützung der öffentlichen Hand breitbandig

erschließen würden. In solchen Gebieten ist dann keine Förderung mit öffentlichen Mitteln möglich. Die selbsttragende wettbewerbliche Erschließung durch ein beliebiges anderes Telekommunikationsunternehmen ist davon jedoch nicht berührt.

Die Zusammenfassung des Erschließungsvorhabens Breitbandausbau in der Region Spreewald ist auch auf dem zentralen Online-Portal www.breitbandausschreibungen.de veröffentlicht.

Medienanstalt Berlin-Brandenburg

Ausschreibung von Sendezeiten für das nichtkommerzielle Hörfunkprojekt 88vier auf den UKW-Hörfunkfrequenzen 88,4 MHz in Berlin und 90,7 MHz in Potsdam

Vom 14. Dezember 2015

Auf der Grundlage von § 21 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks (MStV) und des Beschlusses des Medienrates vom 14. Dezember 2015 wird die folgende Ausschreibung bekannt gegeben:

A. Gegenstand der Ausschreibung

Gegenstand der Ausschreibung ist die Zuweisung von **Sendezeiten** auf den UKW-Hörfunkfrequenzen **88,4 MHz** (Standort Berlin Winterfeldtstraße) und **90,7 MHz** (Standort Schäferberg) an private Radioinitiativen zur Veranstaltung des gemeinsamen nichtkommerziellen Radioprojekts 88vier ab dem 21. Mai 2016.

B. Grundlagen der Ausschreibung

- I. Auf der Grundlage des vom Medienrat am 10./11. Mai 2010 beschlossenen Konzepts für ein nichtkommerzielles Radioprogramm senden seit dem 22. Mai 2010 unterschiedliche Radioinitiativen unter dem einheitlichen Namen 88vier auf den UKW-Hörfunkfrequenzen 88,4 MHz und 90,7 MHz.
- II. Den Radioinitiativen wurden mit der Ausschreibung 2014 eigenständige Sendeerlaubnisse ausgestellt. Um die Hörfunkfrequenzen allerdings auch zukünftig für weitere Radioinitiativen und Ausbildungsradios zu öffnen, wurden die Sendeerlaubnisse auf zwei Jahre bis zum 20. Mai 2016 befristet.
- III. Bei der ursprünglichen Vergabe 2010 waren für die Nutzung von Sendezeit auf den oben genannten UKW-Hörfunkfrequenzen folgende Schwerpunkte vorgesehen:
 - ALEX RADIO - als Bürgerplattform nach den Regelungen des Offenen Kanals,

- Ausbildungsrundfunk - im Rahmen von Ausbildungsinitiativen erstelltes Programm,
- nichtkommerzielle Programmschienen für die Nutzung in eigener Verantwortung und für einen zeitlich befristeten Zeitraum im Rahmen eines Vergabeverfahrens,
- Erprobung neuer Formate sowohl für öffentlich-rechtliche als auch private Veranstalter, allerdings ohne Werbung (s. u.).

- IV. Die hiermit durchgeführte Ausschreibung richtet sich insbesondere an Radioinitiativen, welche einen der unter Ziffer III. genannten Schwerpunkte haben, steht aber auch anderen nichtkommerziellen Radiogruppen aus der Region Berlin-Brandenburg offen. Die Ausschreibung hat das Ziel, neue Erkenntnisse zur Nachfrage nach Sendezeiten von bestehenden Programmanbietern, aber auch von neuen Radioinitiativen zu gewinnen. Damit werden die genannten Frequenzen auch zukünftig für weitere Radioinitiativen und Ausbildungsradios geöffnet. Sendezeiten im Rahmen von ALEX werden nicht im Rahmen dieser Ausschreibung, sondern nach der Satzung von ALEX vergeben.
- V. Neben einem form- (s. Ziffer D.) und fristgerechten (s. Ziffer C.) Antrag müssen Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:
 1. Dem Bewerber muss eine Sendeerlaubnis erteilt werden können, das heißt, er muss die **formellen Voraussetzungen für eine Zulassung gemäß § 27 MStV** erfüllen;
 2. es muss sich um ein nichtkommerzielles Angebot handeln, das einen Vielfaltsbeitrag zum Projekt erwarten lässt (s. 4.) und sich in die Gesamtkonzeption von 88vier (s. 5.) einfügt;
 3. der Antrag muss plausibel machen, dass der Antragsteller fachlich, personell und organisatorisch in der Lage ist, das im Antrag dargestellte Programmkonzept umzusetzen und er eine auf Dauer angelegte Zusammenarbeit mit der mabb und den anderen Projektteilnehmern leisten kann. Hierbei ist der Nachweis von entsprechenden Erfahrungen von Vorteil;
 4. im Übrigen sind für die Auswahl die gesetzlichen Vielfaltskriterien maßgeblich (vgl. § 33 MStV);
 5. der Bewerber muss die Gesamtkonzeption für die Nutzung der 88vier akzeptieren. Diese umfasst insbesondere Vorgaben zum Auftritt unter einem gemeinsamen Namen, zur Verwendung von Jingles zu vereinbarten Zeiten, zu Hinweisen auf von Dritten gestalteten Programmbestandteilen, zur grundsätzlichen Sendung in deutscher Sprache sowie Vorgaben zur Gestaltung von Sponsorings.
- VI. Nach Prüfung der Anträge wird die mabb mit den in Betracht kommenden Bewerbern Möglichkeiten einer einvernehmenden Aufteilung besprechen. Danach wird der Medienrat über die weitere Nutzung und das Sendeschema entscheiden. **Die Sendezeiten und Programmschienen werden grundsätzlich für maximal zwei Jahre vergeben.**

- VII. Die mabb wird die Senderkosten für die Frequenzen im Rahmen ihrer Aufgabe der Förderung der terrestrischen Versorgung übernehmen. Unberührt davon bleiben die Kosten für die Zuführung zur Senderabwicklung bei ALEX. Die mabb wird allerdings die Suche nach kostengünstigen Lösungen unter Nutzung des Internets unterstützen.
- VIII. Die nichtkommerziellen Programme fallen unter die GEMA/GVL-Vereinbarungen der ALM für nichtkommerzielle Radios.
- IX. **Werbung oder andere Formen kommerzieller Nutzung sind auf den ausgeschriebenen Frequenzen ausgeschlossen.** Möglich ist der Hinweis auf ein erweitertes Internetangebot mit Radioinhalten.

C. Festsetzung einer Ausschlussfrist

Anträge auf Erteilung einer Sendeerlaubnis für die Veranstaltung von Hörfunk auf den ausgeschriebenen Frequenzen sowie Anträge von Rundfunkanstalten, die Sendezeiten auf diesen Frequenzen für die Erprobung neuer Formate nutzen wollen, sind unter **Angabe der gewünschten Sendezeiten in zehnfacher Ausfertigung** (davon 1 Exemplar in ungebundener Form) sowie **ein Exemplar in digitaler Form**

**bis zum Mittwoch, dem 17. Februar 2016, 12 Uhr
(Eingang bei der Medienanstalt)**

an die Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin zu richten.

Nur Antragsteller, deren vollständige Unterlagen entsprechend den nachfolgend in Bezug genommenen Anforderungen bis zum Ablauf der Frist bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg eingegangen sind, können am Vergabeverfahren teilnehmen.

Die Antragsteller haben nach Antragstellung eintretende Veränderungen unverzüglich anzuzeigen. Die Medienanstalt kann weitere Angaben und Unterlagen anfordern.

D. Anforderungen an die Anträge

Die Anträge sollen in der angegebenen Reihenfolge die im Folgenden aufgeführten Angaben enthalten. Bei Anträgen von Rundfunkanstalten oder von der mabb bereits zugelassenen Veranstaltern auf die Zuweisung von Sendezeiten müssen nur die Angaben aus Abschnitt 1.1 und 3 enthalten sein.

Die Anträge der bestehenden Radioinitiativen auf den genannten Frequenzen müssen neben den Angaben aus Abschnitt 1.1 eine aktualisierte Programmbeschreibung und einen inhaltlichen Ausblick des zu erwartenden Programms enthalten.

Abschnitt 1: Allgemeine Angaben

1. Bezeichnung der beantragten Sendezeit nach Umfang und Turnus.

2. Nähere Angaben zum Antragsteller:

Name, Handelsregisterauszug, Gesellschaftsvertrag, gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter mit Name, Vorname, Wohnsitz, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit.

3. Beteiligungen Dritter

Beteiligung Dritter (neben den unter 2. genannten Personen) bei der Vorbereitung des Antrages und an der Herstellung, Verbreitung und Finanzierung des Programms.

4. Ansprechpartner für Nachfragen.

Abschnitt 2: Organisationsstruktur und Personal

5. Organisation und Personal

Beschreibung der getroffenen technischen und personellen Vorkehrungen für das geplante Programm.

Abschnitt 3: Programm

6. Zusammenfassende Beschreibung des Programms

Erläutern Sie den Ansatz, die Zielgruppe des Programms und Ihre Programmphilosophie.

7. Verhältnis von Musik und Wort

Geben Sie den Wortanteil (einschließlich Musikmoderation) an der gesamten Sendezeit an.

8. Musikfarbe

Geben Sie Einzelheiten über die von Ihnen vorgesehene Musikfarbe an, indem Sie dabei anerkannte Definitionen benutzen und eine ausreichende Zahl repräsentativer Musiktitel angeben.

9. Wortprogramm

Beschreiben Sie so umfassend und differenziert wie möglich den Inhalt des vorgesehenen Wortprogramms.

10. Vielfaltsbeitrag und Zielgruppen

Erläutern Sie, welchen zusätzlichen Beitrag das Programm neben den bereits gesendeten Programmen in der Region Berlin-Brandenburg leisten soll.

11. Verknüpfung mit dem Internet und anderen Medien

Abschnitt 4: Finanzierung

Der Antrag muss erkennen lassen, dass der Antragsteller in der Lage ist, die notwendigen finanziellen, technischen und organisatorischen Vorkehrungen für das geplante Programm zu treffen. Hierzu sind vorzulegen:

12. ein Finanzplan, in dem die geplanten Ausgaben für ein Jahr im Voraus im Einzelnen aufzuschlüsseln sind und aus dem die Deckung der Ausgaben hervorgehen muss;

13. Angaben zur Finanzierung der geplanten Ausgaben.

Abschnitt 5: Beschreibung und Nachweis der Erfahrungen mit der Veranstaltung regelmäßiger Sendungen

Im Hinblick auf die bei ALEX - Offener Kanal Berlin bestehenden Möglichkeiten zur Produktion und Verbreitung von Radiosendungen werden zusätzliche regelmäßige Sendezeiten vorrangig an Radiogruppen vergeben, die Kompetenz und Erfahrungen bei der Produktion von Radiosendungen und Radioprojekten nachweisen können und deshalb erwarten lassen, dass die Sendungen den Ansprüchen eines breiteren Publikums entsprechen.

14. Neben der schriftlichen Darstellung der bisherigen Radioprojekte sollen digital gespeichert zwei unterschiedliche Sendestunden vorgelegt werden, die das angestrebte Programmprofil erkennen lassen.

E. Verwaltungsgebühren

Die mabb sieht im vorliegenden Fall von einer Gebührenfestsetzung ganz ab, da die Sendezeiten nur an Bewerber zugewiesen werden, die keinen kommerziellen Sendebetrieb verfolgen (vgl. § 1 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Gebührensatzung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg vom 28. Januar 2000).

Ausschreibung in Brandenburg verfügbarer UKW-Hörfunkfrequenzen

Vom 14. Dezember 2015

Auf der Grundlage von § 21 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks (MStV) und des Beschlusses des Medienrates vom 14. Dezember 2015 wird die folgende Ausschreibung bekannt gegeben:

A. Verfügbare Frequenzen/Kapazitäten

Gegenstand der Ausschreibung sind folgende UKW-Hörfunkfrequenzen/UKW-Hörfunkkapazitäten:

I. Die derzeit von Radio Cottbus in Brandenburg genutzten UKW-Hörfunkkapazitäten im Umfang von täglich vierundzwanzig Stunden. Derzeit wird der Bedarf realisiert durch die folgenden Frequenzen:

Cottbus	94,5 MHz
Forst	102,7 MHz
Guben	92,1 MHz
Spremberg	90,3 MHz

II. Die derzeit von Elsterwelle genutzte UKW-Hörfunkkapazität, die derzeit realisiert wird durch die UKW-Frequenz **Großräschen 103,8 MHz**, im Umfang von täglich vierundzwanzig Stunden.

III. Die bisher von Radio Frankfurt Oder genutzte UKW-Hörfunkkapazität, die derzeit realisiert wird durch die UKW-Frequenz **Booßen 99,3 MHz**, im Umfang von täglich vierundzwanzig Stunden.

IV. Die bisher von Klassik Radio genutzte UKW-Hörfunkkapazität, die derzeit realisiert wird durch die UKW-Frequenz **Brandenburg/Havel 87,6 MHz**, im Umfang von täglich vierundzwanzig Stunden.

V. Die bisher von Klassik Radio genutzte UKW-Hörfunkkapazität, die bislang realisiert wurde durch die UKW-Frequenz Booßen 91,0 MHz, im Umfang von täglich vierundzwanzig Stunden, und die im Wesentlichen das Stadtgebiet von Frankfurt (Oder) versorgt. Die Frequenz 91,0 MHz steht hier nicht mehr zur Verfügung.

VI. In Brandenburg/Havel zwei noch nicht bezifferte UKW-Hörfunkkapazitäten, die im Wesentlichen jeweils das Stadtgebiet von Brandenburg/Havel versorgen.

VII. In Frankfurt (Oder) eine noch nicht bezifferte UKW-Hörfunkkapazität, die im Wesentlichen das Stadtgebiet Frankfurt (Oder) versorgt.

VIII. In Fürstenwalde eine noch nicht bezifferte UKW-Hörfunkkapazität, die im Wesentlichen das Stadtgebiet Fürstenwalde versorgt.

IX. Über die zuvor genannten UKW-Hörfunkkapazitäten hinaus lässt der Medienrat den Antragstellern die größtmögliche Freiheit in der Definition ihres Versorgungsgebiets. Diese können sich von einem Sendernetzbetreiber ihrer Wahl oder der Bundesnetzagentur ein Versorgungskonzept erstellen lassen, das ihren Bedürfnissen entspricht. Ein solches Konzept ist zusätzlich zu den Antragsunterlagen mit einzureichen.

B. Grundlagen der Ausschreibung

I. Die Sendeerlaubnis des Veranstalters von Radio Cottbus ist bereits einmal um sieben Jahre verlängert worden. Die Sendeerlaubnis läuft am 31.07.2016 ab. Die unter A.I. genannten Übertragungskapazitäten stehen damit ab dem 01.08.2016 zur Verfügung.

II. Die Sendeerlaubnis des Veranstalters von Elsterwelle ist bereits einmal um sieben Jahre verlängert worden. Die Sendeerlaubnis läuft am 31.08.2016 ab. Die unter A.II. genannte Übertragungskapazität steht damit ab dem 01.09.2016 zur Verfügung.

In den Fällen nach Ziffer I. und II. ist nach § 29 Absatz 2 Satz 2 MStV über die weitere Verlängerung auf der Grundlage einer Ausschreibung der genutzten Frequenzen zu entscheiden. Zusätzlich zu den Auswahlkriterien des

§ 33 MStV und den Verlängerungsvoraussetzungen des § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 MStV ist das Interesse des bisherigen Veranstalters, das Programm mit den von ihm geschaffenen personellen und sachlichen Mitteln weiterzuführen, angemessen zu berücksichtigen (§ 29 Absatz 2 Satz 3 MStV).

III. - IV.

Die Veranstalter der unter A.III. und IV. genannten Übertragungskapazitäten werden spätestens bis zum 31.12.2015 ihren Sendebetrieb eingestellt haben und haben die Sendeerlaubnis der unter A.III. und IV. genannten UKW-Frequenzen zurückgegeben. Die unter A.III. und IV. genannten Übertragungskapazitäten stehen damit ab dem 01.01.2016 zur Verfügung. Sie sind gemäß § 21 MStV neu auszuschreiben. Die Vergabeentscheidung erfolgt auf Grundlage der in § 33 MStV genannten Auswahlkriterien.

V. - IX.

Die Ausschreibung der unter A.V. bis IX. genannten Übertragungskapazitäten wird in Anlehnung an das Telekommunikationsgesetz (TKG) durchgeführt. Dieses bietet unter anderem den Veranstaltern die Möglichkeit, die Lizenz für den Sendernetzbetrieb der UKW-Frequenzen selbst zu beantragen oder die Frequenzen selbst zu betreiben. In Anlehnung an das TKG schreibt die mabb nicht mehr wie in der Vergangenheit die bereits koordinierten Frequenzen aus, sondern räumlich bestimmte Versorgungskapazitäten, die im Nachgang durch UKW-Frequenzen realisiert werden. Die Vergabeentscheidung erfolgt auf Grundlage der in § 33 MStV genannten Auswahlkriterien.

In den Fällen I. bis IX. sieht der MStV eine Erteilung der Zulassung von längstens sieben Jahren vor (§ 28 Absatz 5 MStV).

C. Festsetzung einer Ausschlussfrist

Anträge auf Erteilung einer Sendeerlaubnis für die Veranstaltung von Hörfunk auf den ausgeschriebenen Frequenzen/Kapazitäten sind - **unter Nennung der Frequenzen/Kapazitäten, auf die sich der Antragsteller bewirbt sowie beantragte Zulassungsdauer** (maximal 7 Jahre) - in zehnfacher Ausfertigung (davon 1 Exemplar in ungebundener Form) sowie ein Exemplar in digitaler Form

bis zum Mittwoch, 24. Februar 2016, 12 Uhr
(Eingang bei der Medienanstalt)

an die Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin zu richten.

Nur Antragsteller, deren vollständige Unterlagen entsprechend den nachfolgend in Bezug genommenen Anforderungen bis zum Ablauf der Frist bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg eingegangen sind, können am Vergabeverfahren teilnehmen.

Die Antragsteller haben nach Antragstellung eintretende Veränderungen unverzüglich anzuzeigen. Die Medienanstalt kann weitere Angaben und Unterlagen anfordern.

D. Anforderungen an die Anträge

Die Anforderungen an die Anträge können bei der Medienanstalt angefordert beziehungsweise auf www.mabb.de unter Regulierung → Zulassung → Antragsanforderungen Drahtlose Hörfrequenzen abgerufen werden. Sie sind außerdem in den Amtsblättern von Berlin und Brandenburg (Amtsblatt von Berlin Nr. 50 vom 21. September 2001, S. 4162 ff./Amtlicher Anzeiger des Landes Brandenburg Nr. 39 vom 26. September 2001, S. 1339 ff.), dort jeweils unter den Buchstaben D. und E. veröffentlicht.

E. Verwaltungsgebühren

Nach der Gebührensatzung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg vom 28. Januar 2000 beträgt die Gebühr für die Teilnahme am Auswahlverfahren 1.500 Euro, sie kann ermäßigt werden, wenn der wirtschaftliche Wert der beantragten Frequenz etwa wegen eingeschränkter Reichweite gering ist. Die Gebühr für die Erteilung der Sendeerlaubnis wird nach der Größe des Verbreitungsgebietes und dem Umfang der Sendezeit berechnet. Sie beträgt bei täglich 24-stündiger Sendezeit zwischen 1.500 und 12.500 Euro, für ein Stadtprogramm beträgt sie in der Regel 7.500 Euro.

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg

Neunte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg

Vom 11. September 2015

Artikel 1

Die Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 7. November 2003 (ABl. 2004 S. 838), zuletzt geändert durch die Achte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 9. Mai 2014 (ABl. 2014 S. 1442), wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Erstattung der Beiträge

(1) Endet die Mitgliedschaft vor Erfüllung der Wartezeit für die Altersrente (§ 17 Abs. 4), werden dem bisherigen Mitglied nach Ablauf der Ausschlussfrist von vierundzwanzig Monaten ge-

mäß § 14 Abs. 4 60 vom Hundert seiner bisher geleisteten Beiträge mit Ausnahme von Arbeitgeberanteilen, Beiträgen gemäß § 33 Abs. 6 und Nachversicherungsbeiträgen erstattet.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Genehmigung

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg genehmige ich die am 11. September 2015 von der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg beschlossene Änderung des § 23 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg.

Potsdam, den 7. November 2015

Der Minister der Justiz

Dr. Helmuth Markov

Ausfertigungsvermerk zur Neunten Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg

Die Neunte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg wurde von der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte am 11. September 2015 beschlossen.

Die vorliegende Ausfertigung der Neunten Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg stimmt mit dem von der Vertreterversammlung beschlossenen Text überein.

Brandenburg an der Havel, den 11. Dezember 2015

Rechtsanwalt Jens Frick
Vorsitzender des Vorstandes

Rechtsanwalt Stephan Hoff
Vorsitzender der
Vertreterversammlung

Rentensteigerungsbetrag und Richtsatz für das Sterbegeld des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg

Bekanntmachung des Versorgungswerkes
der Rechtsanwälte in Brandenburg
Vom 30. November 2015

Gemäß § 18 Absatz 2 und § 29 der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 7. November 2003 (ABl. 2004 S. 838), zuletzt geändert durch die Achte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 9. Mai 2014 (ABl. S. 1442), werden die Beschlüsse der Vertreterversammlung über den jährlichen Rentensteigerungsbetrag und den Richtsatz für das Sterbegeld nach Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg als Versicherungsaufsicht wie folgt bekannt gemacht:

Der Rentensteigerungsbetrag wird mit Wirkung vom

- 01.01.2016 auf 74,00 EUR

festgesetzt.

Der Richtsatz für das Sterbegeld wird mit Wirkung vom

- 01.01.2016 in Höhe von 2.800,00 EUR

festgesetzt.

Brandenburg an der Havel, den 30. November 2015

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg
Vorsitzender des Vorstandes

Jens Frick

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 1. März 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 1123** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 62, Flurstück 16, Gebäude- und Freifläche, Leipziger Platz 10 b, Leipziger Str. 181, Größe: 489 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.10.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 514.000,00 EUR.

Nutzung: teilweise vermietetes Wohn- und Geschäftshaus

Postanschrift: Leipziger Platz 10 b, Leipziger Str. 181, 15232 Frankfurt (Oder)

AZ: 3 K 146/13

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 8. März 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Vogelsang Blatt 402** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3/zu 5; Grunddienstbarkeit (Wege- und Versorgungsrecht) an dem Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Vogelsang Blatt 213, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 36 und lfd. Nr. 67, dort eingetragen in Abt. II Nr. 1

lfd. Nr. 5, Gemarkung Vogelsang, Flur 1, Flurstück 24/11, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Frankfurter Str. 18 b, Größe: 35.446 m² und Flurstück 23/4, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Frankfurter Str. 18 b, Größe: 176 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.01.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 363.000,00 EUR.

Nutzung: Gewerbegrundstück (Halle mit Anbau, Werkstattbaracke) im Außenbereich

Postanschrift: Frankfurter Str. 18 b, 15890 Vogelsang

Im Termin am 03.11.2015 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 6/14

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 8. März 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 1286** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 75, Flurstück 17, Gebäude- und Freifläche, Leipziger Str. 34, Größe: 381 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.10.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 338.000,00 EUR.

Nutzung: überwiegend vermietetes Mehrfamilienhaus
 Postanschrift: Leipziger Str. 34, 15232 Frankfurt (Oder)
 AZ: 3 K 137/13

Bebauung: Dreifamilienhaus (Baujahr ca. 1935), Gewerbe-
 gebäude (Baujahr 1993, Blumenladengeschäft)
 Geschäft-Nr.: 3 K 162/11

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 9. März 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 2660** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in qm
1	62	20	Gebäude- und Freifläche, Schellingstr. 15 a	730

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.10.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 112.000,00 EUR.

Im Termin am 04.11.2015 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Postanschrift: Schellingstraße 15 a, 15517 Fürstenwalde/Spree
 Bauung: Einfamilienhaus mit Anbau, Schuppen mit Anbau, Schuppen, Carport
 Geschäfts-Nr.: 3 K 142/14

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 9. März 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Storkow Blatt 3634** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 30, Flurstück 270, Gebäude- und Freifläche, Fürstenwalder Str. 18, 20, Größe: 726 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.12.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 160.000,00 EUR.

Im Termin am 11.11.2015 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Postanschrift: Fürstenwalder Straße 20, 15859 Storkow

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 15. März 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Teileigentumsgrundbuch von **Lebus Blatt 15538** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 13,92/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Lebus, Flur 9, Flurstück 441, Verkehrsfläche, Frankfurter Str., Größe: 233 m² und Flurstück 442, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Str. 43, 44, 45, 46, 47, 48; Größe: 6.149 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an den Gewerberäumen, Nr. 38 des Aufteilungsplanes, EG-Ladenlokal 6. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (Grundbuch von Lebus Blätter 15501 bis 15524, 15526 bis 15534, 15536, 15537, 15539, 15540) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Nutzung der Stellplätze ist geregelt.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.10.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 32.000,00 EUR.

Nutzung: zurzeit vermietete Ladeneinheit (Frisiersalon);
 Nutzfläche: 36 m²
 Postanschrift: Frankfurter Str. 44, 15326 Lebus

Im Termin am 01.12.2015 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 129/14

Amtsgericht Luckenwalde

Wiederversteigerung

Im Wege der Wiederversteigerung soll am

Dienstag, 1. März 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Luckenwalde Blatt 9051** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

85,87/1.000 (fünfundachtzig 87/100 Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 2, Flurstück 59, Gebäude- und Freifläche, Gartenstraße 17, Größe 679 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss (Gebäude 2) bezeichnet mit Nr. 8 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Luckenwalde Blätter 9044 bis 9053 und 9056); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 10.07.1997 Bezug genommen; eingetragen am 30.09.1997.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 14.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.02.2013 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14943 Luckenwalde, Gartenstraße 17. Das Wohnungseigentum und das Gemeinschaftseigentum weisen umfassende Fertigstellungsdefizite auf. Nach Fertigstellung verfügt die Wohnung über 2 1/2 Zimmer, Küche, Bad/WC und Flur.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 4/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 1. März 2016, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 447** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 11.432/1000 Miteigentumsanteil an Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26, Größe 13.125 m²; infolge Fortführung Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche Breitscheidstraße, 3 m²; Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche Breitscheidstraße, 66 m²; Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, 13.056 m²; Flur 3, Flurstück 27, Größe 3.736 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan mit Nr. 12/3 bezeichnet.

Der Gegenstand des Sondereigentums ist bezüglich der Zuordnung an dem Pkw-Stellplatz Nr. P 17 geändert.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 34.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.06.2013 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Breitscheidstraße 8 im Obergeschoss rechts.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Geschäftsstelle für Zwangsversteigerung, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 05.05.2015 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapital-

wertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 50/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 1. März 2016, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 448** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 11.432/1.000 (Elf, vierhundertzweiunddreißig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus den Flurstücken:

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26, Größe 13.125 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Größe 3.736 m² nach Fortführungsmittelungen geändert:

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, 3 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, 66 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, 13.056 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Straße 15, 3.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 12/4

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 34.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.06.2013 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Breitscheidstraße 8 im Obergeschoss links.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Geschäftsstelle für Zwangsversteigerung, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 07.05.2015 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 51/13

Zwangsversteigerung 2.Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 2. März 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrund-

buch von **Altes Lager Blatt 450** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 7.345/1.000 (Sieben, dreihundertfünfundvierzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Str. 15, Größe 3.736 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

verbunden mit dem Sondereigentum - an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 12/6.

Für jeden Miteigentümer ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 24.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.06.2013 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Breitscheidstr. 8. Die 3-Zimmer-Wohnung im DG hat eine Wohnfläche von ca. 44,24 m².

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 53/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 2. März 2016, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Teileigentumsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 605** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 0.671/1.000 (Null, Sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Str. 15, Größe 3.736 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

verbunden mit dem Sondereigentum - an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 99.

Für jeden Miteigentümer ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil

ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.06.2013 eingetragen worden.

Der Pkw-Stellplatz Nr. T 99 befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Breitscheidstraße/Ecke Lessingweg in einer Tiefgarage, Bj. ca. 1996/1997.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 55/13

Zwangsversteigerung 2. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 2. März 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 607** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1 0,671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Str. 15, Größe 3.736 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

verbunden mit dem Sondereigentum - an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 101.

Für jeden Miteigentümer ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.06.2013 eingetragen worden.

Der Pkw-Stellplatz T 101 befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Breitscheidstraße/Ecke Lessingweg in einer Tiefgarage, Bj. ca. 1996/1997.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 57/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 3. März 2016, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 449** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 7,345/1.000 (Sieben, dreihundertfünfundvierzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus den Flurstücken:

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26, Größe 13.125 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Größe 3.736 m² nach Fortführungsmittelungen geändert:

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, 3 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, 66 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, 13.056 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Straße 15, 3.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 12/5

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 24.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.06.2013 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Breitscheidstraße 8 im Dachgeschoss rechts.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Geschäftsstelle für Zwangsversteigerung, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 07.05.2015 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 52/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 3. März 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Teileigentumsgrundbuch von **Altes Lager Blatt 606** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0,671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend aus den Flurstücken:

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 26, Größe 13.125 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Größe 3.736 m² nach Fortführungsmittelungen geändert:

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, 3 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, 66 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, 13.056 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Friedrich-Engels-Straße 15, 3.736 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 100.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt bis 612). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.06.2013 eingetragen worden.

Der Tiefgaragenstellplatz befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Breitscheidstraße 8 - Zufahrt über den Lessingweg.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Geschäftsstelle für Zwangsversteigerung, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 56/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 8. März 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Horstfelde Blatt 350** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Horstfelde, Flur 2, Flurstück 69/2, Gebäude- und Freifläche, Horstweg 1, Größe 17.063 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 1.320.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.03.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15806 Zossen OT Horstfelde, Horstweg 1. Es ist bebaut mit einem Reiterhof.

Zum Reiterhof gehören eine Reithalle, Pferdeställe, Wohntrakt mit Pferdeställen, zwei Einfamilienhäuser und drei Ferienbungalows. Das Objekt wird von den Eigentümern genutzt und ist teilweise vermietet.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 24/14

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am
Mittwoch, 9. März 2016, 9:30 Uhr
 im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Gräfendorf Blatt 124** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 2, Gemarkung Gräfendorf, Flur 1, Flurstück 89, Reinsdorfer Weg 4, Größe 5.756 m²
 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 48.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.03.2015 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Niederer Fläming OT Gräfendorf, Reinsdorfer Weg 4. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Stallteil, einem Nebengebäude mit Garage und einer Scheune. Die Gebäude stehen leer bzw. sind ungenutzt. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
 AZ: 17 K 107/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Mittwoch, 16. März 2016, 9:30 Uhr
 im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Lüdersdorf Blatt 11** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 9, Gemarkung Lüdersdorf, Flur 2, Flurstück 18, Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 14, Größe 2.482 m², Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: nach Berichtigung der Bestandsangaben vom 16.01.2012 aufgrund Bodenordnungsverfahren
 lfd. Nr. 12, Gemarkung Lüdersdorf, Flur 6, Flurstück 55, Gebäude- und Freifläche, Im Rundling 22, Größe 2.723 m²
 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 160.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.07.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14959 Trebbin OT Lüdersdorf, Im Rundling 22. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, eingeschossig, unterkellert mit teilweisem Dachausbau, Bj. vor 1900, Teilmodernisierung nach 1990 und mit Nebenglass. Das Wohngebäude befindet sich aber weiterhin in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Bei den Nebengebäuden: teilweiser Schädlingsbefall am Dachstuhl. Das Grundstück liegt in einem Bodendenkmalbereich.
 Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
 AZ: 17 K 197/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am
Dienstag, 12. April 2016, 11:00 Uhr
 im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Klein Kienitz Blatt 189** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein Kienitz, Flur 1, Flurstück 296, Gebäude- und Freifläche; Landwirtschaftsfläche; Siedlung 2, Größe 5.050 m²
 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 150.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.11.2013 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15834 Rangsdorf, Siedlung 2. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus im Rohbauzustand (nicht nutzbar) und einer ehemaligen alten Bergscheune. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
 AZ: 17 K 149/13

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am
Donnerstag, 11. Februar 2016, 9:30 Uhr
 im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die in Bronkow OT Lug gelegenen, im Grundbuch von **Lug Blatt 266** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 Gemarkung Lug
 Flur 2, Flurstück 60, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Luger Dorfstraße 2, 8.010 m² groß
 Flur 3, Flurstück 17, Waldfläche, 10.490 m² groß
 Flur 3, Flurstück 18, Waldfläche, 7.700 m² groß
 Flur 4, Flurstück 31, Landwirtschaftsfläche, 10.320 m² groß
 versteigert werden.
 Lage: das bebaute Flurstück 60 liegt in 03205 Bronkow, OT Lug, Luger Dorfstr. 2
 Bebauung: ca. 1900 errichtetes Einfamilienwohnhaus, Nebengebäude und Garage, seit 2 Jahren Leerstand

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.06.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 82.410,00 EUR.
 Davon entfallen auf die Flurstücke wie folgt:
 Flur 2, Flurstück 60 : 67.500,00 EUR
 Flur 3, Flurstück 17 : 4.950,00 EUR
 Flur 3, Flurstück 18: 3.960,00 EUR
 Flur 4, Flurstück 31: 6.000,00 EUR.

Im Termin am 24.09.2015 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapital-

wertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 12/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 16. März 2016, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Altdöbern Blatt 178** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestands-

verzeichnis: Gemarkung Altdöbern, Flur 1, Flurstück 196, 1.200 m² groß,

versteigert werden.

Lage: 03229 Altdöbern, Markt 2

Bebauung: Wohn- und Geschäftshaus mit Anbau und Nebengebäuden, zweigeschossig, Bj. vor 1825, unsaniert

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.03.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 55.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 5/14

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungen über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Landesbetrieb Forst Brandenburg

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis-Nr. **207 816** des Angestellten **Vasco Piehl** des Landesbetriebes Forst Brandenburg - ausgestellt durch den Zentraldienst der Polizei, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Rathenow e. V., eingetragen unter VR 6032 P im Amtsgericht Potsdam ist am 26.11.2015 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 15. Januar 2017 bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden.

Michael Schmidt
Mittelstr. 17
14712 Rathenow

Doreen Pfahl
Havelberger Str. 5
14712 Rathenow

Der Verein Barnimer Jugendwerk e. V., Mommsenstr. 11, 16341 Panketal, eingetragen unter VR 4354 FF beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.04.2015 mit Wirkung zum 01.08.2015 aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 15. Januar 2017 geltend zu machen.

Liquidatoren:

Brama, Torsten, Triftstr. 76 a, 16341 Panketal
Schaarschmidt, Matthias, Karl-Marx-Str. 14, 16341 Panketal
Wendland, Hendrik, Birkholzer Straße 35 a, 16341 Panketal

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.